



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, 11055 Berlin

Chef des Bundeskanzleramtes

nachrichtlich:

Bundesministerinnen und Bundesminister
Chefin des Bundespräsidialamtes
Chef des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung
Präsident des Bundesrechnungshofes
Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

Steffi Lemke

Bundesministerin

Mitglied des Deutschen Bundestages

TEL +49 30 18 305-2000

FAX +49 30 18 305-2046

maileingang@bmu.bund.de

www.bmu.de

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfs- gesetzes und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften

Berlin, 12.08.2024

Aktenzeichen: 4211/000 – 2023.0007

Kabinettsache!

Datenblatt-Nr.: 20/16048

Den anliegenden Gesetzentwurf mit Vorblatt und Begründung, den Beschlussvorschlag sowie den Sprechzettel für den Regierungssprecher übersende ich mit der Bitte, die Behandlung in der Kabinettsitzung am 21. August 2024 im Rahmen der TOP-1-Liste vorzusehen und die Beschlussfassung des Kabinetts herbeizuführen.

Ziel des Gesetzesentwurfes ist es, die Regelungen zum Zugang zu Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten an die Anforderungen des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (UNECE Aarhus-Konvention) und an entsprechende unionsrechtliche Vorgaben anzupassen. Zum anderen soll europäische und nationale Rechtsprechung zum Anwendungsbereich des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes klarstellend abgebildet werden. Dazu wird die Voraussetzung der Binnendemokratie für die Anerkennung als klagebefugte juristische Person gestrichen und der Anwendungsbereich des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes überarbeitet.



Seite 2

Der Anwendungsbereich wird zudem neu strukturiert. Ferner setzt der Entwurf zwei Entschlüsse des Deutschen Bundestages (BT-Drs. 18/12146 und BT-Drs. 20/5570) und eine Maßnahme des Pakts für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung um, indem die naturschutzrechtliche Verbandsklage in das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz überführt, die Missbrauchsklausel in § 5 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz konkretisiert und in § 6 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz eine Regelung zur Klageerwerbsfrist eingeführt wird. Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf weitere Anpassungen, die der Klarstellung und Vereinfachung der Anwendung des Gesetzes dienen.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig im Sinne von Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 Grundgesetz, da er unter anderem der Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes an ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 8. November 2022 (Rs. C-873/19) sowie der Umsetzung des Beschlusses VII/8g der 7. Konferenz der Vertragsstaaten der UNECE Aarhus-Konvention vom 20. Oktober 2021, die bis zum 1. Oktober 2024 erfolgen muss, dient.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Im Rahmen der Anhörung wurden die Länder und Verbände beteiligt. Die Stellungnahmen wurden berücksichtigt und sind in den Entwurf eingeflossen, soweit dies dem Zweck des Gesetzes entsprach und inhaltlich sinnvoll war.

Die Bundesressorts wurden beteiligt und haben keine Einwände erhoben.

Das Bundesministerium der Justiz hat die Rechtsprüfung gemäß § 46 Absatz 1 GGO durchgeführt. Die Gesetzesredaktion des Bundesministeriums der



Seite 3

Justiz, die Regelungsentwürfe auf sprachliche Richtigkeit und Verständlichkeit prüft, wurde beteiligt.

Die Anforderungen nach § 44 GGO sind erfüllt. Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch das Gesetz keine zusätzlichen Kosten.

Der Gesetzentwurf enthält keine Informationspflichten. Bürokratiekosten für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung entstehen daher nicht.

Der Nationale Normenkontrollrat wurde beteiligt und hat keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben erhoben. Er hat keine Stellungnahme abgegeben.

Der Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung hat keine Stellungnahme abgegeben.

Ein Abdruck dieses Schreibens mit Anlagen ist beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

- Beschlussvorschlag
- Sprechzettel für den Regierungssprecher
- Gesetzentwurf einschließlich Vorblatt und Begründung

Anlage 1

zur Kabinettsvorlage
des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
vom 12.08.2024

Beschlussvorschlag

Die Bundesregierung beschließt den von der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften.

Der Gesetzentwurf wird für besonders eilbedürftig im Sinne von Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG erklärt.

Anlage 2

zur Kabinettsvorlage
des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
vom 12.08.2024

Sprechzettel für den Regierungssprecher

Die Bundesregierung hat heute den von der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften beschlossen.

Mit dem Gesetzentwurf reagiert die Bundesregierung auf einen Beschluss der Vertragsstaatenkonferenz der Aarhus-Konvention aus dem Herbst 2021. In diesem Beschluss hat die Vertragsstaatenkonferenz Deutschland aufgegeben, die Voraussetzungen für eine Anerkennung als klagebefugter Verband so zu fassen, dass unter anderem auch Stiftungen diese erfüllen können. Die Kriterien für eine Anerkennung nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz werden dementsprechend angepasst.

Zum anderen soll der Anwendungsbereich des Gesetzes an Entwicklungen im europäischen Recht und an europäische und nationale Rechtsprechung angepasst werden. Dazu wird die Regelung zum Anwendungsbereich ergänzt und neu strukturiert.

Ferner setzt der Entwurf zwei Entschlüsse des Deutschen Bundestages und eine Maßnahme des Pakts für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung um, indem die naturschutzrechtliche Verbandsklage in das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz überführt, die Missbrauchsklausel in § 5 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz konkretisiert und in § 6 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz eine Regelung zur Klageerwiderungsfrist eingeführt wird.

Diese und weitere Anpassungen des Gesetzestextes sollen auch der Vereinfachung der Anwendung des Gesetzes dienen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die Regelungen zum Zugang zu Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten an die Anforderungen des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (UNECE Aarhus-Konvention, AK) und an entsprechende unionsrechtliche Vorgaben anzupassen.

Die Änderungen dienen zum einen der Umsetzung des Beschlusses VII/8g der 7. Konferenz der Vertragsstaaten der AK (Vertragsstaatenkonferenz) vom 20. Oktober 2021. Die Vertragsstaatenkonferenz hat darin die Entscheidung des Compliance-Komitees der AK vom 23. Juli 2021 (ACCC/C/2016/137) verbindlich bestätigt, wonach das Anerkennungskriterium des Prinzips der Binnendemokratie nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) gegen das Völkerrecht verstößt. Die Vertragsstaatenkonferenz hat deshalb empfohlen, die Anforderung des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 UmwRG zu streichen.

Zum anderen soll europäische und nationale Rechtsprechung zum Anwendungsbereich des UmwRG klarstellend umgesetzt werden. Insbesondere soll das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 8. November 2022 (Rs. C-873/19) umgesetzt werden. Darin hat der EuGH grundsätzlich festgestellt, dass sich gesetzliche Kriterien, die die Mitgliedstaaten festlegen können, schon nach dem Wortlaut von Artikel 9 Absatz 3 AK zwar auf die Bestimmung des Kreises der Anfechtungsberechtigten beziehen können, jedoch nicht auf den Gegenstand der Klage. Er hat entschieden, dass EU-Mitgliedstaaten den sachlichen Anwendungsbereich von Artikel 9 Absatz 3 AK nicht dadurch einschränken dürfen, dass sie bestimmte Kategorien von Bestimmungen des nationalen Umweltrechts vom Gegenstand der Klage anerkannter Umweltvereinigungen ausnehmen. Anlass für das Urteil war eine Entscheidung über die Erteilung oder Änderung einer EG-Typgenehmigung.

Des Weiteren hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden, dass anerkannte Umweltvereinigungen bei möglichen Verstößen gegen europäisches Umweltrecht auch gegen behördliche Entscheidungen über die Zulassung von Plänen und Programmen klagen können, die keiner Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) unterliegen (Urteil vom 26. Januar 2023, Az. 10 CN 1.23).

Ferner sind Anforderungen aus unionsrechtlichen Rechtsvorschriften umzusetzen.

Zudem setzt der Entwurf zwei Entschlüsse des Deutschen Bundestages (BT-Drs. 18/12146 und BT-Drs. 20/5570) um. Erstere betrifft die Überführung des § 64 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in das UmwRG ohne inhaltliche Abstriche zwecks besserer Systematisierung des Bundesrechts. Letztere erfolgte im Rahmen des Gesetzes zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs.

C. Alternativen

Keine. Die unions- und völkerrechtlichen Vorgaben sind in nationales Recht umzusetzen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es sind keine Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen durch dieses Gesetz zu erwarten. Bereits das geltende Recht sowie die langjährige gerichtliche Praxis ermöglichen anerkannten Umweltvereinigungen die Einlegung von Rechtsbehelfen. Die Rechtslage nach den unions- und völkerrechtlichen Bestimmungen wird nunmehr durch das Gesetz – wo punktuell erforderlich – im nationalen Recht nachvollzogen.

Sich aus dem Erfüllungsaufwand für den Bund ggf. ergebende Mehrbedarfe wären finanziell und stellenmäßig im jeweils zuständigen Einzelplan gegenzufinanzieren.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch dieses Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand. Neue Informationspflichten werden nicht eingeführt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch Artikel 1 des Gesetzes entsteht für Bund und Länder voraussichtlich ein zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand, der jedoch im Hinblick auf die zu erwartende Anzahl an Anerkennungsanträgen geringfügig sein wird. Die Artikel 2, 3 und 4 bewirken keinen Erfüllungsaufwand der Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Wie unter Punkt D. erläutert, ermöglicht bereits das geltende Recht anerkannten Umweltvereinigungen die Einlegung von Rechtsbehelfen.

Auf Grund der bereits bestehenden langjährigen gerichtlichen Praxis zur Rechtslage nach den unions- und völkerrechtlichen Bestimmungen ist kein zusätzlicher Arbeitsaufwand bei den Gerichten zu erwarten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes

Das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 1a ersetzt:

„(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf Rechtsbehelfe gegen folgende Entscheidungen:

1. Zulassungsentscheidungen im Sinne von § 2 Absatz 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Zulässigkeit von Vorhaben, für die nach

a) dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung,

b) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben oder

c) landesrechtlichen Vorschriften

eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bestehen kann;

¹⁾

Dieses Gesetz dient der Umsetzung von Artikel 11 der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1), der Umsetzung von Artikel 4 der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 17), der Umsetzung von Artikel 25 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17), der Umsetzung von Artikel 23 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1) sowie der Umsetzung von Artikel 13 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56).

2. Genehmigungen für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, gegen Entscheidungen nach § 17 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, gegen Erlaubnisse nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes für Gewässerbenutzungen, die mit einem Vorhaben im Sinne der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) verbunden sind, sowie gegen Planfeststellungsbeschlüsse für Deponien nach § 35 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes;
3. Genehmigungen für Anlagen nach § 23b Absatz 1 Satz 1 oder § 19 Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder Zulassungen für Betriebspläne nach § 57d Absatz 1 des Bundesberggesetzes;
4. Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die benachbarte Schutzobjekte im Sinne des § 3 Absatz 5d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes darstellen und die innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu einem Betriebsbereich nach § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verwirklicht werden sollen und einer Zulassung nach landesrechtlichen Vorschriften bedürfen;
5. Entscheidungen über Projekte oder Pläne, die nach § 34 Absatz 1 oder § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen sind, sofern sie nicht bereits den Nummern 1 bis 4 unterfallen.

Dieses Gesetz findet auch Anwendung, wenn entgegen geltenden Rechtsvorschriften keine Entscheidung nach Satz 1 getroffen worden ist. Unberührt bleiben

1. § 44a der Verwaltungsgerichtsordnung,
2. § 17 Absatz 3 Satz 3 bis 5 und § 19 Absatz 2 Satz 5 bis 7 des Standortauswahlgesetzes sowie
3. § 15 Absatz 3 Satz 2 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz, § 17a Absatz 5 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, § 6 Absatz 9 Satz 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes, § 47 Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und andere entsprechende Rechtsvorschriften; § 47 Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist auch anzuwenden auf Entscheidungen über Pläne, die nach § 36 Satz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen sind.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn eine Entscheidung im Sinne dieses Absatzes auf Grund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erlassen worden ist.

(1a) Dieses Gesetz ist ferner anzuwenden auf Rechtsbehelfe gegen die folgenden sonstigen Entscheidungen von Behörden gemäß § 1 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die im Anwendungsbereich von Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu

Gerichten in Umweltangelegenheiten (BGBl. II 2006, Seite 1251) unter Anwendung umweltbezogener Rechtsvorschriften getroffen wurden:

1. Entscheidungen nach dem Umweltschadensgesetz;
2. Entscheidungen über die Annahme von Plänen und Programmen im Sinne von § 2 Absatz 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und im Sinne der entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften,
 - a) für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach landesrechtlichen Vorschriften eine Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung bestehen kann und die nicht bereits Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 unterfallen oder
 - b) für deren Annahme in sonstiger Weise umweltbezogene Rechtsvorschriften des Bundesrechts, des Landesrechts oder unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union anzuwenden sind;ausgenommen hiervon sind Pläne und Programme, über deren Annahme durch formelles Gesetz entschieden wird;
3. Verwaltungsakte oder öffentlich-rechtliche Verträge, durch die Vorhaben unter Anwendung umweltbezogener Rechtsvorschriften des Bundesrechts, des Landesrechts oder unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union zugelassen werden und die nicht bereits Absatz 1 Satz 1 unterfallen;
4. Entscheidungen nach § 63 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 und Absatz 2 Nummer 4a bis 7 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie in Fällen nach § 63 Absatz 2 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes, die nicht bereits Absatz 1 Satz 1 unterfallen; die Länder können Rechtsbehelfe von anerkannten Naturschutzvereinigungen auch in anderen Fällen zulassen, in denen nach § 63 Absatz 2 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes eine Mitwirkung vorgesehen ist;
5. Entscheidungen durch deutsche Behörden über Typenzulassungen, Bauart- und Baumusterzulassungen oder ähnliche Entscheidungen über die Zulassung von Produktgruppen unter Anwendung umweltbezogener Rechtsvorschriften des Bundesrechts, des Landesrechts oder unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union;
 - 5a. Entscheidungen nach den Artikeln 31 und 32 der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte (Verordnung (EU) 2023/1115 des europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) 995/2010);
 - 5b. Entscheidungen nach Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 und 6 der Verordnung (EU) 2020/741 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung;
 - 5c. Entscheidungen nach Artikel 7 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 1 und 9 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über das Recycling von

Schiffen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und der Richtlinie 2009/16/EG;

- 5d. Verwaltungsakte über Überwachungs- oder Aufsichtsmaßnahmen nach der Trinkwasserverordnung vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 59) oder nach der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 346);
- 5e. Verwaltungsakte über Überwachungs- oder Aufsichtsmaßnahmen nach § 47 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, in Verbindung mit der Einwegkunststoffverbotsverordnung vom 20. Januar 2021 (BGBl. I S. 95) oder der Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung vom 24. Juni 2021 (BGBl. I S. 2024), und
- 6. Verwaltungsakte über Überwachungs- oder Aufsichtsmaßnahmen zur Umsetzung oder Durchführung von Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und nach Satz 1 dieses Absatzes, die der Einhaltung umweltbezogener Rechtsvorschriften des Bundesrechts, des Landesrechts oder unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union dienen und die nicht bereits Nummer 5d oder 5e unterfallen.

Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Dieses Gesetz gilt für Vereinigungen, die die Anforderungen des § 3 Absatz 1 oder des § 2 Absatz 2 erfüllen. Darüber hinaus gelten § 4 Absatz 1 bis 3 und 5, die §§ 5 bis 6 und § 7 Absatz 2 Satz 1 und 3 sowie Absatz 4 und 5 für Rechtsbehelfe von Personen gemäß § 61 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung und von Vereinigungen gemäß § 61 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung.“

- 2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 und in Nummer 1 werden die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 1, Absatz 1a Satz 1“ ersetzt.

- bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „ihrem satzungsgemäßen“ durch die Wörter „dem ihrer Satzung oder ihrer sonstigen Verfassung entsprechenden“ ersetzt und die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 1, Absatz 1a Satz 1“ ersetzt.

- ccc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. im Fall eines Verfahrens nach

- a) § 1 Absatz 1 Satz 1 zur Beteiligung berechtigt war;

- b) § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a oder b mit einem Beteiligungsverfahren, das die

Mindestvoraussetzungen des § 42 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erfüllt, zur Beteiligung berechtigt war und sie sich hierbei in der Sache gemäß den geltenden Rechtsvorschriften geäußert hat oder ihr entgegen den geltenden Rechtsvorschriften keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.“

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a bis 6“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1a Satz 1“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 1 Absatz 1 Satz 1“ die Wörter „oder Absatz 1a Satz 1“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 oder 6“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 3 oder 6“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden nach den Wörtern „§ 1 Absatz 1 Satz 1“ die Wörter „oder Absatz 1a Satz 1“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a bis 6“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1a Satz 1“ ersetzt.
 - ccc) In dem Satzteil nach Nummer 2 werden nach den Wörtern „ihrer Satzung“ die Wörter „oder ihrer sonstigen Verfassung“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 4“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.
- 3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf Antrag wird einer inländischen oder ausländischen Vereinigung die Anerkennung zur Einlegung von Rechtsbehelfen nach diesem Gesetz erteilt; als Vereinigung im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Stiftungen des privaten Rechts.“
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „ihrer Satzung“ die Wörter „oder ihrer sonstigen Verfassung“ eingefügt.
 - bbb) In Nummer 3 wird das Wort „Mitgliederkreis“ durch die Wörter „Kreis der Mitglieder oder, wenn keine Mitglieder vorhanden sind, die Organmitglieder und die für die Förderung der Ziele nach Nummer 1

für die Vereinigung tätigen Personen“ ersetzt und nach den Wörtern „zu berücksichtigen“ wird das Wort „und“ eingefügt.

ccc) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.

ddd) Nummer 5 wird aufgehoben.

cc) In Satz 3 wird das Wort „satzungsgemäße“ durch die Wörter „der Satzung oder der sonstigen Verfassung entsprechende“ ersetzt.

dd) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Anerkennung ist mit der Auflage zu verbinden, dass Änderungen der Satzung oder der sonstigen Verfassung mitzuteilen sind.“

ee) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Anerkennung ist ganz oder teilweise zu widerrufen, soweit eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich weggefallen ist.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Anerkennung einer Vereinigung nach Satz 1, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert, oder ein Widerruf dieser Anerkennung ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Nummer 1 bis 2b“ gestrichen.

b) In Absatz 1b Satz 1 werden die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 2b“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 1 oder § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird Satz 1 gestrichen und in Satz 2 werden die Wörter „Satz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Absätze 1 bis 2 sind entsprechend anzuwenden für Rechtsbehelfe von Vereinigungen nach § 1 Absatz 3 Satz 1 gegen

1. Entscheidungen über Pläne nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und

2. Entscheidungen nach § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2.

Soweit Raumordnungspläne nach dem Raumordnungsgesetz Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung sind, gelten abweichend von Satz 1 die §§ 11 und 27 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes sowie die einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften.“

e) In Absatz 5 werden die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 5 und 6“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1, 3 und 6“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 4 Absatz 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 3“ ersetzt.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Die erstmalige Geltendmachung einer Einwendung im Rechtsbehelfsverfahren ist missbräuchlich oder unredlich, wenn dem Rechtsbehelfsführer die Einwendung bereits im Verwaltungsverfahren bekannt war und er sie in vorwerfbarer Weise mit Verzögerungsabsicht erst im Rechtsbehelfsverfahren geltend macht.“

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Fristen, Fristversäumnis

(1) Eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 1 Absatz 3 hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung ihrer Klage gegen eine Entscheidung im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 1a Satz 1 oder gegen das jeweilige Unterlassen dieser Entscheidungen dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Voraussetzung nach § 87b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung erfüllt ist. § 87b Absatz 3 Satz 2 und 3 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Die Frist nach Satz 1 kann durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter auf Antrag verlängert werden, wenn die Person oder die Vereinigung in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte.

(2) Das Gericht soll im Interesse der Verfahrensbeschleunigung den übrigen Beteiligten mit der Zustellung der Klagebegründung eine angemessene Frist zur Äußerung setzen. Die Frist nach Satz 1 kann durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter auf Antrag verlängert werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Fälle, in denen das gerichtliche Verfahren zur Durchführung eines Planergänzungs- oder Planänderungsverfahrens ausgesetzt wurde und später fortgesetzt wird; die Frist läuft ab Fortsetzung des gerichtlichen Verfahrens.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 oder 6“ werden durch die Wörter „§ 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 3, 4, 5 und 6“ ersetzt.

- bb) In Nummer 1 werden die Wörter „nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5“ gestrichen.

- cc) In Nummer 2 werden die Wörter „nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6“ gestrichen.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

- c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Hat eine Vereinigung im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 in einem Verfahren nach § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a oder b, wenn die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b dieses Gesetzes erfüllt sind, Gelegenheit zur Äußerung gehabt, so ist sie im Verfahren über den Rechtsbehelf nach Absatz 2 mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Verfahren nach § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a oder b nicht oder nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Nummer 1 bis 2b“ werden gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Rechtsbehelfsverfahren gegen eine Entscheidung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 ist § 42 Absatz 3 Satz 3 und 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht anzuwenden.“

e) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Nummer 1 bis 2b oder 5“ durch die Wörter „oder Absatz 1a Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.

f) Absatz 6 wird aufgehoben.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 6“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a, 3 und 6“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Dieses Gesetz gilt für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b bis Nummer 5e, die

1. am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 6] noch keine Bestandskraft erlangt haben oder
2. nach dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 6] ergangen sind oder hätten ergehen müssen.“

c) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden eingefügt:

„(4) § 6 in der Fassung dieses Gesetzes vom [einsetzen: Datum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 6] gilt für Verfahren, die ab dem [einsetzen: Datum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 6] anhängig geworden sind. Für Verfahren, die vor dem [einsetzen: Datum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 6] anhängig geworden sind, gilt § 6 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), der zuletzt durch Artikel [...] vom [...] (BGBl. [...]) geändert worden ist, fort.

(5) Die nach § 64 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 6] geltenden Fassung erlassenen Landesvorschriften gelten fort.“

Artikel 2

Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

§ 64 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel [...] des Gesetzes vom [...] (BGBl. [...]) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel [...] des Gesetzes vom ... [BGBl. I S. [...]] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 48 Satz 2 werden die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
2. In § 53 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Umweltinformationsgesetzes

Das Umweltinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 9 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Prüfung von Satz 1 Nummer 1, ob Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt werden, ist § 5 Absatz 3 und 4 des Informationsfreiheitsgesetzes entsprechend anzuwenden.“

2. Nach § 10 Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Umweltinformationen müssen uneingeschränkt, kostenlos und, soweit das möglich und sinnvoll ist, maschinenlesbar sowie über eine Anwendungsprogrammierschnittstelle nutzbar sein.“

Artikel 5

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz kann den Wortlaut des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der vom

[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 6] an geltenden Fassung, den Wortlaut des Bundesnaturschutzgesetzes in der vom [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 6] an geltenden Fassung, den Wortlaut des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der vom [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 6] an geltenden Fassung und den Wortlaut des Umweltinformationsgesetzes in der vom [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 6] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Table Briefings

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Es besteht die Notwendigkeit, die Regelungen zum Zugang zu Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten, die im UmwRG umgesetzt werden, an die Anforderungen der AK und entsprechende unionsrechtliche Vorgaben anzupassen. Artikel 1 dieses Gesetzes dient dementsprechend zum einen dazu, den [Beschluss VII/8g](#) der 7. Vertragsstaatenkonferenz vom 20. Oktober 2021 zur Unvereinbarkeit des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 UmwRG mit der AK umzusetzen. Des Weiteren wird den Urteilen des EuGH ([Rs. C-873/19](#)) vom 08. November 2022 und des BVerwG vom 26. Januar 2023 ([Az. 10 CN 1.23](#)) Rechnung getragen. Alle Anpassungen erfolgen im Wege einer 1:1-Umsetzung der unions- und völkerrechtlichen Vorgaben. Ferner soll mit einer Vereinfachung rechtlicher Vorgaben und ihrer anwenderfreundlicheren Gestaltung ein Beitrag zur Beschleunigung von Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtlichen Verfahren geleistet werden. Im Übrigen enthält Artikel 1 redaktionelle Änderungen.

Zudem erfolgt mit Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes die Umsetzung von zwei Entschlüssen des Deutschen Bundestages ([BT-Drs. 18/12146](#) und [BT-Drs. 20/5570](#)).

Artikel 3 dieses Gesetzes enthält notwendige Folgeänderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) anlässlich der Änderungen des UmwRG.

Artikel 4 dieses Gesetzes dient der gesetzlichen Klarstellung bzw. Umsetzung des Urteils des BVerwG vom 1. September 2022 ([Rs. 10 C 5.21](#)) sowie der Angleichung an die Vorgaben des Datennutzungsgesetzes des Umweltinformationsgesetzes (UIG).

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Änderungen im Gesetzentwurf dienen zum einen der Umsetzung eines Beschlusses der Vertragsstaatenkonferenz der AK. Diese hat mit ihrem [Beschluss VII/8g](#) vom 20. Oktober 2021 die Entscheidung des Compliance-Komitees der AK vom 23. Juli 2021 ([ACCC/C/2016/137](#)) verbindlich bestätigt, wonach das Anerkennungskriterium des Prinzips der Binnendemokratie nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 des UmwRG gegen das Völkerrecht verstößt. Sie hat deshalb empfohlen, die Anforderung des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 UmwRG, nach der für den Zugang zu Überprüfungsverfahren nach Artikel 9 Absatz 2 AK nichtstaatliche Organisationen, die den Umweltschutz fördern, eine offene Mitgliedschaft mit vollen Stimmrechten für Mitglieder haben müssen, zu streichen. Deutschland muss als Vertragsstaat der AK diesen völkerrechtlich verbindlichen Beschluss im nationalen Recht umsetzen.

Zum anderen soll folgende europäische und nationale Rechtsprechung zum Anwendungsbereich des UmwRG gesetzlich abgebildet und dadurch mehr Rechtssicherheit erreicht werden:

Das Urteil des EuGH vom 8. November 2022 ([Rs. C-873/19](#)) soll im nationalen Recht umgesetzt werden. Darin hat der EuGH grundsätzlich festgestellt, dass sich gesetzliche Kriterien, welche die Mitgliedstaaten festlegen können, schon nach dem Wortlaut von Artikel 9 Absatz 3 AK zwar auf die Bestimmung des Kreises der Anfechtungsberechtigten beziehen können, jedoch nicht auf den Gegenstand der Klage. Er hat entschieden, dass

EU-Mitgliedstaaten den sachlichen Anwendungsbereich von Artikel 9 Absatz 3 AK nicht dadurch einschränken dürfen, dass sie bestimmte Kategorien von Bestimmungen des nationalen Umweltrechts vom Gegenstand der Klage anerkannter Umweltvereinigungen ausnehmen, beispielsweise im zugrundeliegenden Fall eine Verwaltungsentscheidung, mit der eine EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge erteilt oder geändert wird. Artikel 9 Absatz 3 AK in Verbindung mit Artikel 47 Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) ist dahin auszulegen, dass es einer Umweltvereinigung, die nach nationalem Recht zur Einlegung von Rechtsbehelfen berechtigt ist, nicht verwehrt werden darf, eine solche Verwaltungsentscheidung vor einem innerstaatlichen Gericht anzufechten.

Das BVerwG hat mit Urteil vom 26. Januar 2023 ([Az. 10 CN 1.23](#)) entschieden, dass anerkannte Umweltvereinigungen bei möglichen Verstößen gegen europäisches Umweltrecht auch gegen behördliche Entscheidungen über die Zulässigkeit von Plänen und Programmen klagen können, wenn der Plan oder das Programm keiner Pflicht zur SUP unterliegt. Diese Einschränkung muss daher im Gesetz entfallen.

Des Weiteren sind Anforderungen aus unionsrechtlichen Rechtsvorschriften umzusetzen.

Die gesetzliche Umsetzung soll durch eine klarstellende Ergänzung des Anwendungsbereichs des UmwRG erfolgen.

Zudem setzt der Entwurf zwei Entschlüsse des Deutschen Bundestages ([BT-Drs. 18/12146](#) und [BT-Drs. 20/5570](#)) um. Erstere betrifft die Überführung des § 64 BNatSchG in das UmwRG ohne inhaltliche Abstriche zwecks besserer Systematisierung des Bundesrechts. Letztere erfolgte im Rahmen des Gesetzes zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich.

Darüber hinaus trägt eine Vereinfachung weiterer rechtlicher Vorgaben und ihre anwenderfreundlichere Gestaltung zur Beschleunigung von verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei.

III. Alternativen

Keine, denn die unions- und völkerrechtlichen Vorgaben sind in nationales Recht umzusetzen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die Änderungen in Artikel 1 (Änderung des UmwRG), Artikel 2 (Änderung des BNatSchG) und Artikel 3 (Änderung des UVPG) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (gerichtliches Verfahren).

Hinsichtlich der Änderungen in Artikel 4 (Änderung des UIG) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Regelungen über den Zugang zu Umweltinformationen, die bei Stellen der öffentlichen Verwaltung des Bundes vorhanden sind, sowie über die aktive Verbreitung von Umweltinformationen durch informationspflichtige Stellen des Bundes als Annex zu der jeweils den betreffenden Tätigkeiten der Bundesverwaltung zugrundeliegenden Sachkompetenz des Bundes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz steht im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union, insbesondere den Richtlinien 2011/92/EU (UVP-Richtlinie), 2003/4/EG (Umweltinformationsrichtlinie) und 2001/42/EG (SUP-Richtlinie).

Der Gesetzentwurf ist ebenso mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert hat, insbesondere der AK, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dem Gesetzentwurf wird die Rechtslage nach den unions- und völkerrechtlichen Vorgaben im nationalen Recht nachvollzogen. Ferner enthält es Regelungen für das Anerkennungsverfahren von Umweltvereinigungen durch Bund und Länder, die eine Vereinfachung zur Folge haben.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Der Gesetzentwurf betrifft die dritte Säule der AK – den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten – und leistet einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 16.3, die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten.

Damit trägt der Entwurf gleichzeitig zur Erreichung der Zielvorgaben 16.6, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen und 16.7 bei, die Entscheidungsfindung auf allen Ebenen bedarfsorientiert, inklusiv, partizipatorisch und repräsentativ auszugestalten.

Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele der UN-Agenda 2030 trägt der Entwurf gleichzeitig zur Erreichung insbesondere von Ziel 13 bei: „Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“. Damit berücksichtigt der Entwurf die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren integrierenden Charakter, der für die Erfüllung von Ziel und Zweck der UN-Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(2.) Global Verantwortung wahrnehmen“, „(3.) Natürliche Lebensgrundlagen erhalten“, „(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nennenswerte Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte durch die Änderungen des UmwRG sind nicht zu erwarten. Bereits das geltende Recht und die langjährige gerichtliche Praxis ermöglichen anerkannten Umweltvereinigungen die Einlegung von Rechtsbehelfen. Die Rechtslage nach den europa- und völkerrechtlichen Bestimmungen wird nunmehr im

nationalen Recht – wo punktuell erforderlich – nachvollzogen. Die bisherigen Erfahrungen mit umweltrechtlichen Verbandsklagen im deutschen Recht aus den vergangenen Jahren zeigen, dass weiterhin keine übermäßige Zunahme an Klagen zu erwarten ist (siehe hierzu die Forschungsvorhaben im Auftrag des Umweltbundesamtes [UBA] „Wissenschaftliche Unterstützung des Rechtsschutzes in Umweltangelegenheiten in der 19. Legislaturperiode“, Forschungskennzahl 37 18 17 10 10, veröffentlicht im November 2021 in der Reihe [UBA-Texte 149/2021](#), sowie „Wissenschaftliche Begleitung des Rechtsschutzes in Umweltangelegenheiten auf europäischer, internationaler und nationaler Ebene in der 20. Legislaturperiode“, Forschungskennzahl 37 21 11 10 10 - noch laufend). Exemplarisch wird auf den geringen Anteil von Klagen bzw. Anträgen im einstweiligen Rechtsschutz anerkannter Umweltvereinigungen nach dem UmwRG im Vergleich zu allen verwaltungsgerichtlichen Klagen verwiesen: Im Jahre 2022 wurden vor deutschen Verwaltungsgerichten (ohne Oberverwaltungsgerichte/Verwaltungsgerichtshöfe und das BVerwG) 145.155 und ohne die Asylkammern 83.770 Verfahren eingeleitet (vgl. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/statistischer-bericht-verwaltungsgerichte-2100240227005.html>). Davon sind lediglich 78 Verfahren (erstinstanzliche Hauptsacheverfahren vor den Verwaltungsgerichten, Oberverwaltungsgerichten/Verwaltungsgerichtshöfen und dem BVerwG) als Umweltverbandsklagen nach dem UmwRG einzustufen (vgl. https://www.ufu.de/wp-content/uploads/2024/05/Vortrag_Schmidt.pdf). Auch die Änderung beim Anerkennungsverfahren wird zu keinem relevanten Anstieg der Klageverfahren führen, da nach aktuellen Forschungszahlen nur 10 bis 20 % der anerkannten Umweltvereinigungen von ihrem Klagerecht auch Gebrauch machen (vgl. https://www.ufu.de/wp-content/uploads/2024/05/Vortrag_Zschiesche.pdf).

Im Übrigen entstehen durch das Gesetz keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

Sich aus dem Erfüllungsaufwand für den Bund ggf. ergebende Mehrbedarfe wären finanziell und stellenmäßig im jeweils zuständigen Einzelplan gegenzufinanzieren.

4. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch das Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Ebenso entsteht für die Wirtschaft durch den Gesetzentwurf kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, auch nicht aus Informationspflichten (Bürokratiekosten) für die Wirtschaft. Eventuelle mittelbare Kostenfolgen sind nach der Methodik der Bundesregierung nicht abzuschätzen.

Durch Artikel 1 des Gesetzes entsteht für Bund und Länder voraussichtlich ein zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand (Vollzugsaufwand), der jedoch im Hinblick auf die zu erwartende Anzahl von zusätzlichen Anträgen auf Anerkennung einer Umweltvereinigung geringfügig sein wird.

Im Einzelnen:

Lfd. Nr.	Regelung	Vorgabe	Normadressat (Bürger, Wirtschaft, Verwaltung)	Veränderung Erfüllungsaufwand in T€
1	§ 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 UmwRG	Streichung des Anerkennungskriteriums	Verwaltung	0

2	§ 3 Absatz 1 Satz 4 und 6 UmwRG	Verpflichtende Auflage und Widerrufsvorbehalt	Verwaltung	0
---	---------------------------------	---	------------	---

Die Schätzung des Erfüllungsaufwands beruht auf folgenden Erwägungen:

- Zur Änderung in § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 UmwRG:
Die Streichung des Kriteriums im geltenden § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 UmwRG ist zur Umsetzung völkerrechtlicher Vorgaben zwingend. Der Wegfall dieses Kriteriums vereinfacht zum einen das Anerkennungsverfahren und ist geeignet, den Aufwand der Verwaltung zu vermindern. Zum anderen besteht damit aber die Möglichkeit, dass ein erweiterter Kreis von Antragsberechtigten, konkret Stiftungen, eine Anerkennung beantragen. Nach den bisherigen Erfahrungen der Anerkennungspraxis vor allem in Bezug auf die Zahl der Anträge, bei denen dieses Kriterium eine signifikante Rolle spielte oder deren Antrag wegen dieses Kriteriums abgelehnt werden musste, ist ein wesentlicher Anstieg an Anträgen auf Anerkennung einer Umweltvereinigung anlässlich dieser Änderungen nicht zu erwarten. Es entsteht insofern lediglich ein geringer zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand (Vollzugsaufwand) für die Verwaltung.
- Zu den Änderungen in § 3 Absatz 1 Satz 4 und 6 UmwRG:
Die Änderung in § 3 Absatz 1 Satz 4 gestaltet die bisherige Ermächtigung zur Aufnahme einer Auflage bei der Anerkennung in eine Pflicht um. In der Praxis vieler Anerkennungsbehörden ist dies guter Standard. Ferner wird der Widerruf der Anerkennung nunmehr durch Rechtsvorschrift in § 3 Absatz 1 Satz 6 gesetzlich zugelassen. Ein Widerruf der Anerkennung war schon immer nach § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) möglich (vgl. [BT-Drs. 16/2495, Seite 13](#)). Soweit hierdurch für die Anerkennungsbehörde im Einzelfall dennoch Vollzugsaufwand ausgelöst werden sollte, ist dieser allenfalls als geringfügig zu bewerten.

Artikel 2 (BNatSchG), Artikel 3 (UVPg) und Artikel 4 (UIG) dienen der Rechtsvereinfachung bzw. enthalten lediglich redaktionelle Folgeanpassungen oder klarstellende Regelungen und lösen im Ergebnis keinen Erfüllungsaufwand aus.

5. Weitere Kosten

Die Änderungen in Artikel 1 dieses Gesetzes wirken sich lediglich geringfügig auf die bestehende Praxis im (verwaltungsgerichtlichen) Rechtsbehelfsverfahren aus.

Wie unter Punkt 1. erläutert, ermöglicht bereits das geltende Recht sowie die langjährige gerichtliche Praxis anerkannten Umweltvereinigungen die Einlegung von Rechtsbehelfen. Mit der klarstellenden Erweiterung des Anwendungsbereichs des Gesetzes werden unions- und völkerrechtliche Vorgaben umgesetzt und die bisherige Rechtsprechung, d.h. der bereits bestehende Status quo, gesetzlich abgebildet. Durch die Änderungen entstehen daher keine zusätzlichen Kosten.

Bei der letzten Novellierung des Anwendungsbereichs im Jahr 2017 konnte nicht ausgeschlossen werden, dass die Neuregelungen in wenigen Einzelfällen zu einem späteren Eintritt von Rechtssicherheit und damit mittelbar zu Mehraufwand bei Investitionsvorhaben führen können. Soweit in solchen Einzelfällen zusätzliche Kosten für Wirtschaft und Unternehmen entstehen sollten, sind diese allerdings auf Grund der europa- und völkerrechtlichen Bestimmungen unvermeidbar. Durch dieses Gesetz sind keine zusätzlichen Kosten zu erwarten, die damalige Bewertung gilt jedoch unverändert fort.

Bei den Gerichten ist kein zusätzlicher Arbeitsaufwand zu erwarten. Nach der langjährigen gerichtlichen Praxis sind die Klagen anerkannter Umweltvereinigungen regelmäßig

entweder nach dem UmwRG oder in direkter Anwendung der europa- und völkerrechtlichen Vorgaben zulässig. Diesen Rechtszustand soll die Novelle abbilden, um die gerichtliche Praxis bei der Prüfung der Zulässigkeit von Klagen in der Praxis zu entlasten.

Durch die Artikel 2, 3 und 4 entstehen keine weiteren Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher, gleichstellungspolitische und demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes kommt aufgrund seiner Zielsetzung, zwingende Vorgaben des Unions- und Völkerrechts in das deutsche Recht umzusetzen, nicht in Betracht. Vollzug und Praxis des UmwRG werden regelmäßig durch Forschungsvorhaben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz untersucht; einer darüberhinausgehenden Evaluierung bedarf es nicht.

VIII. Exekutiver Fußabdruck

Mit Wirkung ab dem 1. Juni 2024 ist bei Gesetzesentwürfen der Bundesregierung darzustellen, inwieweit Interessensvertreterinnen und Interessensvertreter sowie beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Gesetzentwurfs beigetragen haben („Exekutiver Fußabdruck“). Angaben sind nur für solche Einflussnahmen zu machen, die ab diesem Zeitpunkt erfolgt sind.

Eine Änderung des Gesetzentwurfs auf Basis von Stellungnahmen von Interessensvertreterinnen und Interessensvertretern oder beauftragter Dritter ist wie folgt erfolgt: Zu Artikel 4 Nummer 1 (§ 9 Absatz 1 UIG) dieses Gesetzes fand am 04. Juli 2024 ein Gespräch des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz mit Vertreterinnen und Vertretern des Bundesverbands der Deutschen Industrie e. V. und der Deutsche Bahn AG statt. Infolgedessen wurde die beabsichtigte Änderung der Norm zum Zwecke der Klarstellung verbessert.

Im Übrigen ist eine Änderung des Gesetzentwurfs auf Basis von Stellungnahmen von Interessensvertreterinnen und -vertretern oder beauftragten Dritten nicht erfolgt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes)

Zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 1 Absätze 1 und 1a)

Der geltende abschließende Katalog an Entscheidungen, bei welchen der sachliche Anwendungsbereich des Gesetzes stets eröffnet ist, wird um weitere für eine unions- und völkerrechtskonforme Umsetzung wesentliche Entscheidungen erweitert. Hierdurch soll die Vereinbarkeit mit den völkerrechtlichen Vorgaben der AK und dem Unionsrecht ausdrücklich im Gesetzestext hergestellt werden. Damit wird der bisherige bewährte Katalog fortgeführt. Zum anderen ist weiterhin eine Differenzierung zwischen den besonderen Streitgegenständen gemäß Artikel 9 Absatz 2 AK einerseits (nunmehr geregelt

in § 1 Absatz 1) und den Streitgegenständen andererseits, die dem Auffangtatbestand des Artikels 9 Absatz 3 AK unterfallen (nunmehr geregelt in § 1 Absatz 1a), möglich. Damit wird bewirkt, dass bei den Streitgegenständen nach Artikel 9 Absatz 3 AK weiterhin nur eine eingeschränkte Überprüfung unter dem Gesichtspunkt der geltend gemachten umweltbezogenen Rechtsverletzung (s. zu diesem Begriff die amtliche Begründung der Novellierung des UmwRG im Jahr 2017, BT-Drs.18/9526) möglich ist. Ferner wird damit die Möglichkeit gewahrt, im Einklang mit den Vorgaben des Unionsrechts bei den Entscheidungen im Sinne von Artikel 9 Absatz 3 AK, die nach Vorgaben des europäischen oder nationalen Rechts nur mit einer vorherigen Öffentlichkeitsbeteiligung getroffen werden können, auch für das nachfolgende Rechtsbehelfsverfahren eine materielle Präklusion von nicht vorgetragenen Einwendungen vorzusehen (s. dazu im Einzelnen Bericht der Bundesregierung vom 18. Juni 2021, BT-Drs.19/31266). Im Gesetz werden die Entscheidungen, die nach der AK und nach der Rechtsprechung des EuGH dem Artikel 9 Absatz 2 AK zuzuordnen sind, klar und durchgängig benannt. Dies sind: § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 (UVP-pflichtige Vorhaben), Nummer 2 (Anlagen nach der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen), Nummer 3 und 4 (Entscheidungen gemäß der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen) sowie Nummer 5 (Pläne und Projekte, die einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen unterliegen, FFH-Richtlinie). Für diese Entscheidungen wird der seit der Novellierung des UmwRG im Jahr 2017 klargestellte unions- und völkerrechtlich vorgegebene Maßstab der umfassenden Überprüfbarkeit fortgeschrieben. Für diese Entscheidungen ist unions- und völkerrechtlich zudem eine materielle Präklusion ausgeschlossen. Stattdessen findet hier unverändert die bewährte und in der gerichtlichen Praxis etablierte innerprozessuale Präklusion nach § 6 Anwendung.

Die Fortentwicklung des bestehenden Katalogs hat im Allgemeinen folgende Hintergründe:

1. Entwicklungen in der europäischen und nationalen Rechtsprechung

Mit den ergänzten Entscheidungen wird die bisherige Rechtsprechung auf europäischer und nationaler Ebene gesetzlich nachvollzogen. Verwaltungsgerichtlich erfolgen Entscheidungen in Rechtsbehelfsverfahren von anerkannten Umweltvereinigungen bereits ohnehin unter Bezugnahme auf die AK und Artikel 47 GrCh unter Gewährung eines umfassenden Rechtsschutzes. Das geltende UmwRG wird demnach entweder in unionsrechtskonformer Auslegung oder aber mittels eines Verweises auf die Anforderungen des Artikel 9 Absatz 3 AK i.V.m. Artikel 47 GrCh schon jetzt unions- und völkerrechtskonform zugunsten eines effektiven Rechtsschutzes hinsichtlich dessen Anwendungsbereichs weit ausgelegt. Höchstrichterliche Entscheidungen, die eine Klagebefugnis von anerkannten Umweltvereinigungen auf der Grundlage der geltenden Regelung im UmwRG bei Erfüllung der unions- und völkerrechtlichen Voraussetzungen verneinen, entsprechen daher schon jetzt nicht mehr der Gerichtspraxis.

2. Anpassungsbedarf durch neue europäische umweltrechtliche Vorgaben

Die Rechtsetzung auf der europäischen Ebene führt zu weiterem Anpassungsbedarf. Verschiedene umweltrechtliche Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder Vorschläge dazu enthalten entweder ausdrückliche Rechtsschutzvorgaben oder mindestens in den Erwägungsgründen einen deutlichen Hinweis darauf, dass die Mitgliedstaaten unions- und völkerrechtlich verpflichtet sind, natürlichen und juristischen Personen, die ein hinreichendes Interesse haben und ggf. weiteren Anforderung der nationalen Rechtsordnung genügen, Zugang zu Gericht zur Überprüfung der Einhaltung der jeweiligen Vorgaben zu ermöglichen.

Die ausdrücklichen Regelungen zum Zugang zu Gericht, aber auch die Klarstellung der Pflichten zur Gewährung von Rechtsschutz, unterstreichen die Pflicht zur Gewährung von Rechtsschutz zur Absicherung der umweltbezogenen Vorgaben des Unionsrecht für die Mitgliedsstaaten. Der deutsche Gesetzgeber muss daher einen ausreichenden Rechtsschutz gewähren. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund absehbarer, noch ausstehender Regelungen, wie beispielhaft bei den folgenden, zum Zeitpunkt der Erarbeitung dieses Gesetzes noch nicht in Kraft getretener oder noch in der Umsetzung befindlicher unionsrechtlicher Regelungen im Umweltrecht, die Regelungen zum Umweltrechtsschutz enthalten: Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bodenüberwachung und -resilienz (Bodenüberwachungsgesetz), Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer Emissionen und der Dauerhaltbarkeit von Batterien (Euro 7) und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Luftqualität und saubere Luft für Europa (Neufassung) und Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser.

3. Auswirkungen der Ergänzungen

Abgeschlossene und laufende Beobachtungen im Rahmen von Forschungsvorhaben lassen zudem den Schluss zu, dass eine relevante Steigerung der Klagezahlen durch eine Erweiterung der Klagegegenstände nicht zu besorgen ist (siehe hierzu das Forschungsvorhaben im Auftrag des UBA „Wissenschaftliche Unterstützung des Rechtsschutzes in Umweltangelegenheiten“ in der 19. Legislaturperiode“, Forschungskennzahl 37 18 17 10 10, veröffentlicht im November 2021 in der Reihe [UBA-Texte 149/2021](#)). Denn anerkannte Umweltvereinigungen klagen bereits jetzt in allen Fällen, in denen sie sich aufgrund der Rechtsprechung des EuGH dazu berechtigt sehen, d.h. unabhängig davon, ob das aktuelle UmwRG dies vorsieht. In allen Fällen, in denen es um eine Verletzung unmittelbar anwendbarer Rechtsvorschriften des Unionsumweltrechts geht, wird seitens der anerkannten Umweltvereinigungen regelmäßig mindestens die Zulässigkeit der Klage erreicht. Die Gründe, weshalb anerkannte Umweltvereinigungen Rechtsbehelfe einlegen, liegen damit nicht darin, ob dies gesetzlich nach dem UmwRG möglich erscheint, sondern in der Schwere der materiellen Umweltrechtsverletzung aus Sicht der klagenden Umweltvereinigung.

4. Zukünftige Entwicklungen beim umweltrechtlichen Rechtsschutz

Ziel des Gesetzentwurfs ist unverändert (ebenso wie bereits bei der Novellierung des UmwRG im Jahre 2017, BT-Drs. 18/9526) eine 1:1-Umsetzung der unions- und völkerrechtlichen Vorgaben, insbesondere der Absätze 2 und 3 des Artikel 9 der AK, zum umweltrechtlichen Rechtsschutz in Deutschland zu erreichen. Insofern stellt der abschließende Katalog in § 1 Absatz 1 und Absatz 1a UmwRG (neu) eine Momentaufnahme aus Sicht des Gesetzgebers dar. Zukünftige, bisher nicht bedachte Fallkonstellationen und Entwicklungen des nationalen und europäischen Rechts (s. hierzu 3.) können durch einen abschließenden Katalog nicht ausgeschlossen werden und dürften dies rechtlich nach der Rechtsprechung des EuGH (vgl. Urteil des EuGH vom 08. November 2022, Rs. C-873/19) auch nicht.

Daher bleibt es der zukünftigen Spruchpraxis der Verwaltungsgerichte auch weiterhin vorbehalten, über die Zulässigkeit des umweltrechtlichen Rechtsschutzes bei nicht in den

Katalogen aufgeführten Klagegegenständen in Auslegung des UmwRG oder in direkter Anwendung von Artikel 47 GrCh i.V.m. Artikel 9 Absatz 2 oder 3 AK zu entscheiden. Nachfolgend wird der Gesetzgeber entscheiden, wann der Anwendungsbereich des UmwRG erneut angepasst werden muss, um solche zukünftigen Rechtsentwicklungen für die Vollzugspraxis transparent im UmwRG abzubilden.

Im Einzelnen zu den Änderungen des Absatzes 1:

Zu den Änderungen in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4:

Aufgrund der Neufassung des § 1 und der Einfügung eines neuen Absatz 1a werden die bisherigen Nummern 2a und 2b in § 1 Absatz 1 a.F. zu § 1 Absatz 1 Nummer 3 und 4.

Zu den Änderungen in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5:

Die Ergänzung einer neuen Nummer 5 erfolgt anlässlich der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 8. November 2016, [Rs. C-243/15](#) „Slowakischer Braunbär II“, bestätigt durch Urteile vom 20. Dezember 2017, [Rs. C-664/15](#), und vom 2. März 2023, [Rs. C-432/21](#)). Dieser entschied, dass die praktische Wirksamkeit der FFH-Richtlinie verlangt, dass sich auch Bürger und Bürgerinnen vor Gericht auf die Richtlinie als umweltschützende Vorschrift berufen können (Artikel 47 GrCh i.V.m. Artikel 9 Absatz 2 und 4 AK). Das soll insbesondere dazu dienen, zu prüfen, ob die nationale Behörde, die einen Plan oder ein Projekt genehmigt hat, ihre Verpflichtungen aus Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie beachtet hat. Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie sieht die Pflicht einer Überprüfung eines Plans oder Projekts vor seiner Zulassung oder Durchführung auf dessen Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets vor, wenn der Plan oder das Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dient (FFH-Verträglichkeitsprüfung, § 34 Absatz 1 Satz 1 und § 36 BNatSchG). Daraus folgt, dass auch im nationalen Prozessrecht eine Rechtsschutzmöglichkeit hinsichtlich behördlicher Entscheidungen über Pläne und Projekte, die der Pflicht einer FFH-Verträglichkeitsprüfung unterliegen, nach dem Maßstab des Artikels 9 Absatz 2 AK vorgesehen werden muss. Der Anwendungsbereich des UmwRG wird mit der Ergänzung dieser Nummer dahingehend angepasst.

Dieser Ergänzung bedarf es für die Fälle, in denen die FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht Teil einer Zulassungsentscheidung ist, für die der Anwendungsbereich bereits durch § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 eröffnet ist. Dies betrifft zum Beispiel Vorhaben, die nicht UVP-pflichtig sind, weil sie die unteren Schwellenwerte der Anlage 1 des UVPG nicht überschreiten. Darüber hinaus fungiert die neue Nummer 5 des Absatzes 1 als Auffangtatbestand in Fällen, in denen eine Vorhabenzulassung zwar § 1 Absatz 1 Nummer 1 unterfällt, die Klage aber nach § 2 Absatz 4 Satz 2 nicht begründet wäre, weil eine UVP-Pflicht zutreffend verneint wurde. In diesen Fällen stellt die neue Nummer 5 auch für diese Entscheidung Rechtsschutz nach dem Maßstab des Artikels 9 Absatz 2 AK gemäß der Rechtsprechung des EuGH sicher.

Hiermit soll nichts daran geändert werden, dass Linienbestimmungen nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes und § 13 des Bundeswasserstraßengesetzes nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung überprüft werden können. Zur Klarstellung wird ein Satz in § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 ergänzt.

Zudem wird klargestellt, dass es sich hierbei nur um Entscheidungen handelt, die nicht bereits § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 unterfallen. Dies ist sachgerecht, weil u.a. vielfach UVP und FFH-Verträglichkeitsprüfung in einem gemeinsamen Verfahren durchgeführt werden.

Zu den Änderungen in § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3:

Mit der Streichung des Verweises auf § 49 Absatz 3 UVPG wird dessen Streichung durch das Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) vom 22. März 2023 nachvollzogen.

Ferner wird eine Regelung ergänzt, wonach verdeutlicht wird, dass Linienbestimmungen nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes und § 13 des Bundeswasserstraßengesetzes nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung überprüft werden können.

Im Einzelnen zu den Änderungen des Absatzes 1a:

Zu den Änderungen in § 1 Absatz 1a Satz 1:

§ 1 Absatz 1a Satz 1 stellt einleitend klar, dass die in Absatz 1a folgenden Entscheidungen in den Nummern 1 bis 6 in den Anwendungsbereich des UmwRG fallen. Es handelt sich hierbei um einen abschließenden Katalog an Entscheidungen, die Artikel 9 Absatz 3 AK unterfallen.

Mit der Aufnahme des Behördenbegriffs und der Bezugnahme auf das VwVfG in § 1 Absatz 1a wird klargestellt, dass nur Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen von Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, in den Anwendungsbereich des UmwRG fallen – nicht solche Privater.

Zu den Änderungen in § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2:

Dem bisherigen § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 entspricht § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a n.F. mit der Maßgabe, dass der in der bisherigen Fassung enthaltene Bezug zu Anlage 5 des UVPG entfällt. Hiermit soll klargestellt werden, dass hierunter auch eine SUP-Pflichtigkeit eines Plans oder Programms in bestimmten Plan- oder Programmbereichen oder im Einzelfall nach § 35 UVPG fällt.

Die Ergänzung der neuen Nummer 2 Buchstabe b greift europäische und nationale Rechtsprechung auf. Bereits 2017 hat der EuGH ([Urteil vom 20. Dezember 2017, Rs. C-664/15, „Protect“](#)) festgestellt, dass anerkannten Umweltvereinigungen Rechtsschutz zustehen muss, wenn ein möglicher Verstoß gegen die Verpflichtung aus der Richtlinie 2000/60/EG zur Verhinderung der Verschlechterung des Zustands von Gewässern, die umweltbezogene europäische Vorschriften darstellen, besteht. Hieraus resultiert, dass auch Bewirtschaftungspläne nach der Richtlinie, umgesetzt in § 83 des Wasserhaushaltsgesetzes, durch anerkannte Umweltvereinigungen anfechtbar sein müssen. Nach bisheriger Rechtslage war das mangels einer UVP- oder SUP-Pflicht nicht der Fall.

Das BVerwG hat ferner in einer Grundsatzentscheidung vom 26. Januar 2023 ([Az. 10 CN 1.23](#)) festgestellt, dass anerkannte Umweltvereinigungen bei möglichen Verstößen gegen europäisches Umweltrecht gegen behördliche Entscheidungen über die Zulassung von Plänen und Programmen auch dann klagen dürfen, wenn der zugrundeliegende Plan oder das Programm keiner Pflicht zur Durchführung einer SUP unterliegt. Das nationale Gericht müsse demnach die jeweiligen Bestimmungen des nationalen Rechts unangewendet lassen, die einer anerkannten Umweltvereinigung Rechtsschutz hiergegen verwehren.

Im zugrundeliegenden Fall handelte es sich um Regelungen in einer Landschaftsschutzgebietsverordnung, die ausweislich des Gerichts möglicherweise gegen das völkerrechtliche, und von Deutschland ratifizierte (BGBl. II S. 1785) Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“ (ProtNatSch) zur Umsetzung des Übereinkommens zum Schutz der Alpen vom 12. März 1996, verstößt. Artikel 11 Absatz 1 des ProtNatSch stellt eine umweltbezogene Rechtsvorschrift des nationalen Rechts dar, die der Durchführung des Unionsrechts im Sinne von Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 GRCh dient. Bei

einem möglichen Verstoß hiergegen muss eine Rechtsschutzmöglichkeit nach nationalem Recht gegeben sein. Der Pflicht der Mitgliedstaaten nach Artikel 9 Absatz 3 AK in Verbindung mit Artikel 47 Absatz 1 GRCh, einen wirksamen gerichtlichen Schutz der durch das Unionsrecht garantierten Rechte, insbesondere der Vorschriften des Umweltrechts, zu gewährleisten, würde sonst nicht genügt. Dies hat ausweislich des Urteils zur Folge, dass § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 unionsrechtskonform dergestalt auszulegen ist, dass auf dessen tatbestandliche Voraussetzung einer Pflicht zur Durchführung einer SUP verzichtet wird.

Um diese Rechtsprechung abzubilden, werden mit § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b n.F. auch Pläne und Programme, die keiner SUP bedürfen, in den Katalog des Anwendungsbereichs des UmwRG aufgenommen. Eine Beschränkung auf mögliche Verletzungen des Unionsrechts ist nicht vorzusehen. Denn Deutschland ist als Vertragspartei der AK durch Artikel 9 Absatz 3 AK nicht nur verpflichtet, Mitgliedern der Öffentlichkeit Zugang zu Gericht zu gewähren, sofern sie die Kriterien des deutschen Rechts zum Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren erfüllen, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die möglicherweise gegen umweltbezogene Bestimmungen des Unionsrechts verstoßen. Vielmehr muss Deutschland als Vertragspartei der AK diesen Schutz auch sicherstellen, wenn Handlungen und begangene Unterlassungen gegen innerstaatliches Recht verstoßen.

Zu den Änderungen in § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 3:

Die Umstellung im Gesetzestext dient der Klarstellung und Rechtssicherheit dahingehend, dass Nummer 3, die dem § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 UmwRG a.F. entspricht, als Auffangregelung dann Anwendung findet, wenn § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 nicht einschlägig sind und damit auch solche Vorhaben erfasst, bei denen nach Durchführung einer UVP-Vorprüfung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Ein solches Verständnis entspricht der vom BVerwG angemahnten Orientierung an den Zielen der AK und eines effektiven Rechtsschutzes. Es verhindert den vom BVerwG bei Annahme eines Exklusivitätsverhältnisses angenommenen Wertungswiderspruch. Denn sonst würden Vorhaben, die UVP-vorprüfungspflichtig sind, bei denen die Vorprüfung aber keine erheblichen Umweltauswirkungen ergeben hat, bereits auf der Zulässigkeitsebene ausgeschlossen werden. Demgegenüber könnten Vorhaben, bei denen aufgrund geringer Größe oder geringer Leistung keine Verpflichtung zu einer Vorprüfung besteht, auf die Klage eines Umweltverbandes hin ohne Weiteres auf ihre Vereinbarkeit mit umweltbezogenen Rechtsvorschriften überprüft werden (vgl. [BVerwG 7 C 5.18](#), Urteil vom 26. September 2019, Rn. 25).

Zu den Änderungen in § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 4:

Anlässlich der Überarbeitung des UmwRG wird auch die bislang in § 64 BNatSchG geregelte naturschutzrechtliche Verbandsklage in das UmwRG überführt. Hiermit werden die umweltrechtlichen Rechtsschutzregelungen durch Bündelung in einem Gesetz vereinfacht und vollzugsfreundlicher gestaltet. Die Überführung erfolgt ohne inhaltliche Änderungen und dient ausschließlich der optimierten Systematisierung der bundesrechtlichen Regelungen, wie in der Entschließung des Deutschen Bundestags anlässlich der letzten Novellierung des UmwRG gefordert ([BT-Drs. 18/12146](#)). Hinsichtlich der neuen Nummer 4 ist der Anwendungsbereich weiterhin nur dann eröffnet, wenn es sich um eine anerkannte Naturschutzvereinigung im Sinne des § 63 BNatSchG handelt. Andere anerkannte Umweltvereinigungen haben keine Anerkennung nach § 3 UmwRG für Klagegegenstände nach § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 4 UmwRG.

Zur Klarstellung und zur Schaffung von Rechtssicherheit wird hierzu der Katalog der Klagegegenstände des § 64 BNatSchG, der bislang auf Entscheidungen nach § 63 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 und Absatz 2 Nummer 4a bis 7 BNatSchG verwies, übernommen. Ferner

wurde auch ein Verweis auf § 63 Absatz 2 Nummer 8 BNatSchG in § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 4 UmwRG aufgenommen, der die Ermächtigung zu landesrechtlichen Vorschriften umfasst. Es erscheint weiterhin sinnvoll, den Ländern auch künftig die Möglichkeit für Rechtsbehelfe für anerkannte Naturschutzvereinigungen nach landesspezifischen Gegebenheiten, gekoppelt an landesspezifische Mitwirkungsrechte, zu geben. Hiernach dürfen die Bundesländer nach § 64 Absatz 3 BNatSchG Rechtsbehelfe von anerkannten Naturschutzvereinigungen auch in anderen Fällen zulassen, in denen nach § 63 Absatz 2 Nummer 8 BNatSchG eine Mitwirkung vorgesehen ist. In § 8 wird eine entsprechende Übergangsklausel zur Fortgeltung der bisherigen Landesregelungen aufgenommen. Durch die Fortgeltung können landeseigene Spezifika besser gewahrt werden.

Eine Übernahme des § 64 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG ist nicht erfolgt, da es sich bei dieser um eine nach der Rechtsprechung des EuGH unzulässige Regelung zur materiellen Präklusion handelt (vgl. [EuGH, Urteil vom 15. Oktober 2015, Rs.C-137/14, Kommission gegen Deutschland](#); [EuGH, Urteil vom 20. Dezember 2017, Rs. C-664/15, „Protect“](#); [EuGH, Urteil vom 14. Januar 2021, Rs. C-826/18, „Stichting Varkens in Nood“](#)).

Darüber hinaus umfasst der Begriff „umweltbezogene Rechtsvorschrift“, der weiterhin in § 1 Absatz 4 UmwRG definiert ist, auch die Inhalte, die bisher Gegenstand der rügefähigen Inhalte des § 64 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG waren. Aktualisierungsbedarf an der Gesetzesdefinition besteht daher nicht, soll jedoch zur besseren Nachvollziehbarkeit für die Öffentlichkeit dokumentiert sein.

Zudem wird klargestellt, dass es sich hierbei nur um Entscheidungen handelt, die nicht bereits § 1 Absatz 1 Satz 1 unterfallen.

Zu den Änderungen in § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 5:

Die Einfügung der neuen Nummer 5 dient der ausdrücklichen Umsetzung des Urteils des EuGH vom 08. November 2022 ([Rs. C-873/19](#)). In diesem Vorabentscheidungsverfahren hat dieser grundsätzlich festgestellt, dass sich gesetzliche Kriterien, welche die Mitgliedstaaten festlegen können, schon nach dem Wortlaut von Artikel 9 Absatz 3 AK zwar auf die Bestimmung des Kreises der Anfechtungsberechtigten beziehen kann, jedoch nicht auf den Gegenstand der Klage. EU-Mitgliedstaaten dürfen demnach den sachlichen Anwendungsbereich von Artikel 9 Absatz 3 AK im Rahmen ihrer nationalen Umsetzung nicht dadurch einschränken, dass sie bestimmte Kategorien von Bestimmungen des nationalen Umweltrechts, vom Gegenstand der Klage ausnehmen. Unter Anwendung dieser Grundsätze hat der EuGH im konkreten Fall entschieden, dass Artikel 9 Absatz 3 AK in Verbindung mit Artikel 47 GrCh dahin auszulegen ist, dass es einer Umweltvereinigung, die nach nationalem Recht zur Einlegung von Rechtsbehelfen berechtigt ist, nicht verwehrt werden darf, eine Verwaltungsentscheidung, mit der eine EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge erteilt oder geändert wird, die möglicherweise gegen europäisches Umweltrecht verstößt, vor einem innerstaatlichen Gericht anzufechten.

Da nach herrschender Meinung die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge nicht unter den Klagegegenstand des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 UmwRG a.F. zu fassen ist, da damit keine Zulassung eines planungsrechtlich zu definierenden „Vorhabens“ erfolgt, muss diese Entscheidung im Gesetzestext nachvollzogen werden. Es erfolgt daher eine Klarstellung unter Berücksichtigung der Ausführungen des EuGH, die über die Anwendung der unions- und völkerrechtlichen Vorgaben im konkreten Fall hinausgehen. Denn dieser stellt fest, dass sich einschränkende Kriterien, welche die Mitgliedstaaten nach Artikel 9 Absatz 3 AK festlegen können, nicht auf den Gegenstand der Klage beziehen dürfen. Es soll daher klargestellt werden, dass der Anwendungsbereich nicht nur punktuell für EU-Typgenehmigungen, sondern insgesamt für Entscheidungen durch deutsche Behörden über Typenzulassungen, Bauart- und Baumusterzulassungen oder ähnliche Entscheidungen über die Zulassung von Produktgruppen unter Anwendung umweltbezogener Rechtsvorschriften des Bundesrechts, des Landesrechts oder

unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union, eröffnet ist. Dies ist erforderlich um sicherzustellen, dass das deutsche Recht an dieser Stelle den Anforderungen genügt, die sich nach der Auslegung des EuGH des Artikel 9 Absatz 3 AK aus dem Unionsrecht und auch aus der Stellung Deutschlands als Vertragspartei der AK ergeben.

Umfasst werden davon beispielsweise die sogenannten Typgenehmigungen, wie Bauart- oder Baumusterzulassungen und ähnliche Entscheidungen über die Zulassung von Produktgruppen, wie etwa bei gentechnikrechtlichen Genehmigungsentscheidungen. Die Zulassung oder Überwachung der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Nutzung von Produkten im Einzelfall sind hiervon nicht umfasst. Dies gilt nicht für die gentechnikrechtlichen Entscheidungen.

Zu den Änderungen in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5a bis 5e:

Die Rechtsetzung auf der europäischen Ebene führt zu weiterem Anpassungsbedarf. Verschiedene umweltrechtliche Rechtsvorschriften der Europäischen Union enthalten entweder ausdrückliche Rechtsschutzvorgaben oder mindestens in den Erwägungsgründen einen deutlichen Hinweis darauf, dass die Mitgliedstaaten unions- und völkerrechtlich verpflichtet sind, natürlichen und juristischen Personen, die ein hinreichendes Interesse haben und ggf. weiteren Anforderung der nationalen Rechtsordnung genügen, Zugang zu Gericht zur Überprüfung der Einhaltung der jeweiligen Vorgaben zu ermöglichen. Der deutsche Gesetzgeber muss daher auch hinsichtlich der folgenden behördlichen Entscheidungen, die auf Basis dieser umweltrechtlichen Rechtsvorschriften der Europäischen Union ergehen, ausreichenden Rechtsschutz gewähren:

- Nummer 5a: Die EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte (Verordnung (EU) 2023/1115 des europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) 995/2010) enthält in Artikel 32 eine Rechtsschutzregelung und im Erwägungsgrund 78 den Hinweis darauf, dass die Mitgliedstaaten unions- und völkerrechtlich dazu verpflichtet sind, einen wirksamen Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen zu gewährleisten. Daher sind behördliche Entscheidungen, die auf Basis von Artikel 31 (begründete Bedenken) und Artikel 32 ergehen, mit umweltrechtlichem Rechtsschutz zu versehen.
- Nummer 5b: Die Verordnung (EU) 2020/741 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung enthält einen Hinweis zum Umweltrechtsschutz in Erwägungsgrund 39. Entscheidungen, die auf Basis von Artikel 5 Absatz 1 (Entscheidungen zur Durchsetzung der Pflicht zur Aufstellung von Risikomanagementplänen) und Artikel 6 Absätze 1 und 6 (Entscheidungen über Genehmigungen der Erzeugung von und der Versorgung mit aufbereitetem Wasser für die landwirtschaftliche Bewässerung) ergehen, sind mit umweltrechtlichem Rechtsschutz zu versehen.
- Nummer 5c: Die Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über das Recycling von Schiffen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und der Richtlinie 2009/16/EG enthält einen Hinweis zum Umweltrechtsschutz in Erwägungsgrund 18. Entscheidungen, die auf Basis von Artikel 7 Absatz 3 (Entscheidungen über die Zulassung eines Schiffsrecyclingplans), Artikel 9 Absatz 1 und 9 (Entscheidungen über die Erstellung einer Inventar- oder Recyclingbescheinigung) und Artikel 14

Absatz 1 (Entscheidungen über die Zulassung einer Abwrackeinrichtung) ergehen, sind mit umweltrechtlichem Rechtsschutz zu versehen.

- Nummer 5d: Die Richtlinie (EU) 2020/2184 des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch enthält Ausführungen zur Gewährung von Umweltrechtsschutz im Erwägungsgrund 47. Entscheidungen in Form von Verwaltungsakten über Überwachungs- oder Aufsichtsmaßnahmen, die auf Basis der die Richtlinie umsetzenden Trinkwasserverordnung oder der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung ergehen, sind mit umweltrechtlichem Rechtsschutz zu versehen.
- Nummer 5e: Die Richtlinie (EU) 2019/904 des europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt enthält Ausführungen zur Gewährung von Umweltrechtsschutz im Erwägungsgrund 29. Entscheidungen in Form von Verwaltungsakten über Überwachungs- oder Aufsichtsmaßnahmen nach § 47 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen in Verbindung mit der Verordnung über das Verbot des Inverkehrbringens von bestimmten Einwegkunststoffprodukten und von Produkten aus oxo-abbaubarem Kunststoff oder der Verordnung über die Beschaffenheit und Kennzeichnung von bestimmten Einwegkunststoffprodukten, ergehen (Umsetzungsakte der Richtlinie), sind mit umweltrechtlichem Rechtsschutz zu versehen.

Zu den Änderungen in § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 6:

Nummer 6 entspricht der im geltenden Recht bestehenden Nummer 6, welche lediglich um die neuen Katalogentscheidungen in § 1 Absatz 1a ergänzt wird.

Zu Buchstabe b (§ 1 Absatz 3)

Die bislang geltende Abgrenzung des Absatzes 3 a.F. muss durch die Überführung des § 64 BNatSchG in § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 4 entfallen.

Ersetzt wird der bisherige Absatz 3 durch eine neue Regelung zum persönlichen Anwendungsbereich des Gesetzes, die der Klarstellung dient. Eine Erweiterung oder Änderung des persönlichen Anwendungsbereichs dieses Gesetzes ist hiermit nicht verbunden. Es werden lediglich die bislang im Gesetz an verschiedenster Stelle aufgeführten Regelungen zum persönlichen Anwendungsbereich zentral gebündelt und zum Zweck einer Signalwirkung für Anwenderinnen und Anwender in § 1 UmwRG überführt. Dies hat zum Hintergrund, dass aus der anwaltlichen und richterlichen Praxis berichtet wird, dass Regelungsbedarf besteht. Es soll sichtbar dargestellt werden, dass und inwieweit dieses Gesetz, neben der Anwendbarkeit auf Rechtsbehelfe von anerkannten Umweltvereinigungen, auch personell auf Rechtsbehelfe von Individualklägerinnen und Individualklägern anwendbar ist. Der neue § 1 Absatz 3 stellt daher klar, dass dieses Gesetz im Grundsatz für Vereinigungen gilt, die die Anforderungen des § 3 Absatz 1 oder des § 2 Absatz 2 erfüllen. In Satz 2 wird ferner klargestellt, dass das Gesetz auch Regelungen enthält, die für Rechtsbehelfe von Personen gemäß § 61 Nummer 1 VwGO und Vereinigungen gemäß § 61 Nummer 2 VwGO gelten. Satz 2 listet diese Einzelbestimmungen, wie bisher in den in den §§ 4 bis 7 dezentral angegeben, auf.

So regelte bereits zuvor § 4 Absatz 3, dass § 4 Absätze 1 bis 2 auch für Rechtsbehelfe von Personen gemäß § 61 Nummer 1 VwGO und Vereinigungen gemäß § 61 Nummer 2 VwGO sowie Vereinigungen, die die Anforderungen des § 3 Absatz 1 oder des § 2 Absatz 2 erfüllen, gilt. Hier ist die Einschränkung in § 4 Absatz 3 Satz 2 a.F. für Personen gemäß §

61 Nummer 1 VwGO und Vereinigungen gemäß § 61 Nummer 2 VwGO zu beachten. Ferner ist § 4 Absatz 5 UmwRG für alle Rechtsbehelfe, auch Rechtsbehelfe von Personen gemäß § 61 Nummer 1 VwGO und Vereinigungen gemäß § 61 Nummer 2 VwGO, anzuwenden. Auch die prozessualen Regelungen der §§ 5 und 6 UmwRG sind bereits nach ihrem Wortlaut auf Rechtsbehelfe von Personen gemäß § 61 Nummer 1 VwGO und Vereinigungen gemäß § 61 Nummer 2 VwGO anwendbar. § 7 Absatz 6 a.F. stellt klar, dass dessen Absätze 2 Satz 1 und 3 sowie dessen Absätze 4 und 5 auch für Rechtsbehelfe von Individualklägerinnen und Individualklägern anwendbar sind.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu den Änderungen in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2:

Anlässlich der Streichung der Voraussetzung der demokratischen Binnenstruktur (§ 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 a.F.) zur Umsetzung des [Beschlusses VII/8g](#) der Vertragsstaatenkonferenz der AK vom 20. Oktober 2021 sind Folgeänderungen im Gesetzestext erforderlich.

Bei der Änderung in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 handelt es sich um eine Klarstellung, dass hinsichtlich des satzungsgemäßen Aufgabenbereichs auch auf andere Zweckbestimmungen der Vereinigungen zurückgegriffen werden kann. Schon bisher wird für die Bestimmung des satzungsgemäßen Aufgabenbereichs für den Fall, dass eine Satzung im engeren vereinsrechtlichen Sinne nicht vorliegt, auf satzungsähnliche Zwecksetzungen zurückgegriffen. Da nach der Streichung von § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 weitere Organisationsformen anerkannt werden können und damit auch weitere Formen der Zweckbestimmung relevant werden können, erleichtert diese Klarstellung die Anwendung des Gesetzes. Die Ergänzung soll Klarheit darüber schaffen, dass auch solche Vereinbarungen erfasst werden, die nicht ausdrücklich „Satzung“ genannt werden.

Zu den Änderungen in § 2 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nummer 3:

Bei der Zitierung von § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 1 Absatz 1a. Die Regelung soll neben den bisher in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 a.F. (nunmehr § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a) geregelten Fällen auch für die neu in § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b geregelten Fälle gelten. Das gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass es sich in diesen Fällen um Verfahren handelt, bei welchen eine Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Maßstäben des § 42 UVPG durchgeführt wurde.

Zu den Änderungen in § 2 Absatz 1 Satz 2:

Es handelt sich um eine Folgeänderung anlässlich der Einführung des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5. Neben § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 unterfallen auch Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 (FFH-Verträglichkeitsprüfungspflicht) dem Maßstab des Artikel 9 Absatz 2 AK und mithin § 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2. Dies gilt auch für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 (Seveso III-Richtlinie, s. hierzu auch [Mitteilung der Europäischen Kommission vom 28. April 2017 über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten](#), Rn. 66 und 68). Sie wurden daher ebenfalls ergänzt.

Zu den Änderungen in § 2 Absatz 4 Satz 1:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu den Änderungen in § 2 Absatz 4 Satz 2:

Bei der Einschränkung auf § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 handelt es sich um eine Folgeänderung anlässlich der Umsetzung der Rechtsprechung des BVerwG, dass auch gegen nicht SUP-pflichtige Pläne und Programme eine Klagebefugnis besteht. Denn in diesen Fällen kann eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne von § 2 Absatz 10 UVPG nicht bestehen. Die Anforderung wird vollständig gestrichen, um in Einzelfällen möglicherweise sonst erforderliche umfangreiche Prüfungen zur Abgrenzung zwischen § 1 Absatz 1a Nummer 2 Buchstabe a und Buchstabe b zu vermeiden.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Zur Änderung in § 3 Absatz 1 Satz 1:

Anlässlich der Umsetzung des Beschlusses VII/8g der Vertragsstaatenkonferenz der AK vom 20. Oktober 2021 wird fingiert, dass Stiftungen des privaten Rechts auch Vereinigungen im Sinne des UmwRG sind.

Zur Änderung in § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1:

Es wird auf die Ausführungen zu § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 verwiesen.

Zur Änderung in § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3:

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Gesetzestext anlässlich der Umsetzung des Beschlusses VII/8g der Vertragsstaatenkonferenz der AK vom 20. Oktober 2021.

Die Änderung des Begriffs „Mitgliederkreis“ stellt die Anwendbarkeit der Norm auch auf solche Vereinigungen sicher, die nach ihrer Struktur keine Mitglieder haben, z.B. Stiftungen bürgerlichen Rechts, s. auch § 3 Absatz 1 Satz 1 UmwRG. Bei solchen ist bei einer Prüfung des Vorliegens einer Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung mangels Mitgliedern auf die Organmitglieder und die für die Förderung der Ziele des Umweltschutzes für die Vereinigung tätigen Personen abzustellen.

Grundlage der Prüfung der Anerkennungsvoraussetzung des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 ist eine Prognoseentscheidung, ob eine dauerhaft sachgerechte Aufgabenerfüllung gewährleistet wird. Es ist eine Prognose zu treffen, dass insbesondere unter Heranziehung des aktuellen Mitgliederbestandes sowie von Art und Umfang der Tätigkeiten in den vergangenen drei Jahren die Gewähr einer sachgerechten Aufgabenerfüllung auch künftig als gesichert erscheint. Die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung kann nur angenommen werden, wenn die Aufgabenerfüllung als dauerhaft gewährleistet angesehen wird. Eine bloß vorübergehende Gewähr für die Erfüllung der Aufgaben im Zusammenhang mit den nach dem UmwRG verliehenen Rechten genügt den Anforderungen nicht. Es ist zum Beispiel auch darauf zu achten, dass bei mitgliedschaftlich organisierten Vereinigungen der Kreis der Mitglieder groß genug ist, um eine sachgerechte Aufgabenerfüllung zu gewährleisten. In der Regel kann dies angenommen werden, wenn der Kreis der aktiven Mitglieder zehn Personen nicht unterschreitet. Unter Beachtung der Rechtsprechung des EuGH, dass Anforderungen an die Mitgliederzahl nicht dazu führen dürfen, dass das Ziel der AK, der betroffenen Öffentlichkeit einen weiten Zugang zu Gericht und effektiven Rechtsschutz zu gewähren, beeinträchtigt wird (EuGH, Urteil vom 15. Oktober 2009, Rs. C-263/08, Djurgarden), ist bei Unterschreitung dieser Zahl jedoch stets zu prüfen, ob die Voraussetzung nach den Umständen des konkreten Einzelfalls (besonderes Engagement, Fachkompetenz, Gremientätigkeit, besonderes öffentliches Interesse vor Ort an Tätigkeit der Vereinigung, etc.) dennoch erfüllt wird.

Vereinigungen können die Art und den Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit auch über finanzierte Auftragsprojekte/Gutachten, o.ä., die von Dritten durchgeführt werden, nachweisen.

Bei Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 ist von der Anerkennungsbehörde stets der Grundsatz des § 18 Absatz 1 Satz 3 UVPG zu berücksichtigen.

Zur Änderung in § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zur Änderung in § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5:

Die Änderung dient der Umsetzung des [Beschlusses VII/8g](#) der 7. Vertragsstaatenkonferenz der AK vom 20. Oktober 2021. Mit diesem Beschluss stellt die Vertragsstaatenkonferenz – nach entsprechender Empfehlung des ACCC – einen Völkerrechtsverstoß durch Deutschland wegen Unvereinbarkeit des Anerkennungskriteriums des Prinzips der Binnendemokratie nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 mit Artikel 9 Absatz 2 i.V.m. Artikel 2 Absatz 5 AK verbindlich fest. Sie empfahl, § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 zu streichen. Deutschland muss als Vertragsstaat der AK diesen völkerrechtlich verbindlichen Beschluss im nationalen Recht umsetzen. Zur Umsetzung dieses Beschlusses wird § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 gestrichen.

Schon nach aktueller Rechtslage kann unter einer Vereinigung jeder nichtstaatliche Zusammenschluss inländischer und ausländischer (Sitz außerhalb des Bundesgebietes) natürlicher Personen sowie juristische Personen verstanden werden. Erfasst werden dabei lediglich Nichtregierungsorganisationen (Artikel 9 Absatz 2 und 3 AK i.V.m. Artikel 2 Nummer 4 und 5 AK, Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e der UVP-Richtlinie 2011/92/EU). Die hier vorgenommene Umsetzung des [Beschlusses VII/8g](#) stellt klar, dass auch juristische Personen des Privatrechts ohne binnendemokratische Struktur, z. B. Stiftungen bürgerlichen Rechts, als Vereinigung im Sinne dieses Gesetzes angesehen werden und eine Anerkennung als Umweltvereinigung nach § 3 Absatz 1 erhalten können.

Gleichwohl bestehen die weiteren Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 fort, die kumulativ bei einer Vereinigung vorliegen müssen, um nach dem Gesetz anerkannt zu werden. Diese Kriterien sind auch ohne die bisherige Nummer 5 im Vergleich mit EU-Mitgliedsstaaten weiterhin sehr streng, da nicht alle EU-Mitgliedsstaaten überhaupt ein Anerkennungsverfahren vorsehen oder wenn sie es tun, oft einen Kriterienkatalog mit weniger Voraussetzungen haben. Damit wird weiterhin unter anderem auch ausreichend Sorge dafür getragen, dass nur gegenüber solchen Umweltvereinigungen eine Anerkennung ausgesprochen werden kann, die auch die Werte einer freiheitlich demokratischen Grundordnung unterstützen.

Zur Änderung in § 3 Absatz 1 Sätze 3 bis 6:

In den Sätzen 3 und 4 werden Folgeänderungen anlässlich der Umsetzung des [Beschlusses VII/8g](#) der 7. Vertragsstaatenkonferenz der AK vom 20. Oktober 2021 (s. auch Änderung in § 3 Absatz 1 Nummer 1) vorgenommen.

Die Änderung in Satz 4 verpflichtet die Anerkennungsbehörde, in den Anerkennungsbescheid eine Auflage dahingehend aufzunehmen, dass die Vereinigung Satzungsänderungen mitzuteilen hat. Bisher sah die Rechtslage lediglich eine Ermächtigung dahingehend vor, die dies in das Ermessen der Anerkennungsbehörde stellte. In der Praxis vieler Anerkennungsbehörden ist die Aufnahme einer solchen Auflage bereits guter Standard.

Ferner wird mit der Ergänzung eines neuen Satzes 6 der Widerruf der Anerkennung durch Rechtsvorschrift gesetzlich zugelassen, vgl. § 49 Absatz 2 Nummer 1 Variante 1 VwVfG. Ein Widerruf der Anerkennung war schon immer nach § 49 VwVfG möglich (vgl. [BT-Drs.16/2495, Seite 13](#)). Die Regelung folgt dem Modell der alten Fassung des § 29 Absatz 5 Satz 2 BNatSchG.

Zur Änderung in § 3 Absatz 2 Satz 2:

Mit der Änderung wird geregelt, dass ein (Teil-)Widerruf einer Anerkennung nach der neuen Regelung des § 3 Absatz 1 Satz 6 für die Fälle des § 3 Absatz 2 Satz 2 im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz ergehen muss.

Zu Nummer 4 (§ 4)

In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird eine redaktionelle Folgeänderung anlässlich der Neustrukturierung des § 1 Absatz 1 UmwRG vorgenommen. Damit fallen auch FFH-verträglichkeitsprüfungspflichtige Projekte nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 UmwRG unter die Regelungen des Absatzes 1.

In § 4 Absatz 4 wird eine redaktionelle Folgeänderung vorgenommen und ein Verweis auf Pläne nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 ergänzt. Damit gelten auch für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über Pläne (Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung) die Regelungen der Absätze 1 und 2 zu Verfahrensfehlern entsprechend.

In § 4 Absatz 5 werden Nummer 4 und 5 ergänzt. Damit gelten auch für Verfahrensfehler bei Produktzulassungen und den genannten Entscheidungen des § 63 BNatSchG weiterhin die jeweils einschlägigen fachgesetzlichen Vorschriften sowie die Regelungen der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder.

Zu Nummer 5 (§ 5)

Zu Satz 1:

Die Änderung des Verweises auf § 4 Absatz 3 Satz hin zu einem Verweis auf § 1 Absatz 3 ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Satz 2:

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Entschließung zum Gesetz zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich vom 10. Februar 2023 ([BT-Drs 20/5570](#)) die Bundesregierung aufgefordert, eine Formulierungshilfe in Form von Regelbeispielen zu erarbeiten, um im Einklang mit unionsrechtlichen Vorgaben die Missbrauchsklausel des § 5 UmwRG betreffend missbräuchliche und unredliche Rechtsbehelfe zu konkretisieren und so deren Anwendbarkeit zu erleichtern.

Dem liegt offenbar die Annahme zu Grunde, dass es in der Praxis Missbrauchsfälle gibt, deren Ahndung durch eine fehlende Konkretisierung von § 5 erschwert wird.

Tatsächlich gibt es bislang wenige (höchststrichterliche) Gerichtsentscheidungen, die sich mit § 5 auseinandersetzen. In einer Untersuchung des Unabhängigen Instituts für Umweltfragen (Forschungsvorhaben im Auftrag des UBA „Wissenschaftliche Unterstützung des Rechtsschutzes in Umweltangelegenheiten in der 19.

Legislaturperiode“, Forschungskennzahl 37 18 17 10 10, veröffentlicht im November 2021 in der Reihe [UBA-Texte 149/2021](#)) wurden für den dort untersuchten Zeitraum vom 01.

Juli 2017 bis 31. Mai 2021 lediglich achtzehn Entscheidungen gefunden, in welchen sich Verwaltungsgerichte mit dieser Vorschrift befassten. In keinem Fall wurde danach gerichtlich festgestellt, dass das Vorbringen des Klägers missbräuchlich und unredlich gewesen und daher gemäß § 5 auszuschließen sei; in drei Fällen wurde die Frage offengelassen. Daraus ist jedoch nicht zwingend zu schließen, dass die Missbrauchsklausel zu unbestimmt ist, dies wurde in den ergangenen Entscheidungen auch nicht gerügt. Vieles, so auch Rückmeldungen aus der Praxis, spricht vielmehr dafür, dass ein rechtsmissbräuchlich später Vortrag im Gerichtsverfahren in der Praxis nur äußerst selten vorkommt.

Rechtsmissbrauch ist ein allgemeines Rechtsinstitut, das von der gerichtlichen Praxis auch ohne eine Verankerung in § 5 UmwRG in geeigneten Fällen angewendet werden könnte. Dennoch ist an der Norm als zu beachtende Leitlinie für die Praxis festzuhalten. Dieses Institut besteht nicht nur beim umweltrechtlichen Rechtsschutz, sondern auch in anderen Rechtsbereichen und ist stets eng und möglichst einheitlich auszulegen und anzuwenden, da es sich um echte Ausnahmefälle handelt.

Hinzu kommt, dass der geltende § 5 im Jahre 2017 als Reaktion des Bundesgesetzgebers geschaffen worden ist, um Schlussfolgerungen aus dem Urteil des EuGH zur Unionsrechtswidrigkeit der früher geltenden materiellen Präklusion im deutschen Recht u.a. für UVP-Vorhaben zu ziehen. In dieser Entscheidung hat der EuGH begrenzt die Möglichkeit eröffnet, in geeigneten Sonderfällen eine Nichtberücksichtigung von Einwendungen vorzusehen. Davon hat der Bundesgesetzgeber durch eine sehr enge Anlehnung an die Vorgaben des EuGH Gebrauch gemacht. Unionsrechtlich besteht damit kein Spielraum für eine erweiternde Konkretisierung des Missbrauchstatbestandes.

Hinzuweisen ist darauf, dass aus der anwaltlichen und gerichtlichen Praxis eine Veränderung des geltenden § 5 nicht empfohlen wird. Ein Durchgreifen des Vortrages des Rechtsmissbrauchs ist auch bei der Einführung von Regelbeispielen weiterhin in der Mehrzahl der Fälle nicht zu erwarten. Stattdessen besteht die Gefahr, dass eine Konkretisierung lediglich zu einem vermehrten Vortrag der Verfahrensbeteiligten und zu einer Zusatzbelastung der Gerichte führt, die vielfach lediglich eine Verfahrensverzögerung auslöst.

Dennoch kann die Konturierung der Norm durch die Rechtsprechung durch eine vorsichtige Konkretisierung im Normtext unterstützt werden.

Die Konkretisierung erfolgt auf Basis der Vorstellungen des Gesetzgebers bei Erlass der Regelungen (vgl. BT-Drs. 18/9526, S. 41) sowie der dazu seither auch in Ansehung der völker- und unionsrechtlichen Vorgaben (vgl. EuGH vom 15. Oktober 2015, C-137/14 – Kommission gegen Deutschland) ergangenen Rechtsprechung. Danach ist, wie dargelegt, eine enge Auslegung des Missbrauchstatbestandes erforderlich und eine den unionsrechtlichen Vorgaben widersprechenden Wirkung ähnlich der durch das Gesetz vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) aufgehobenen Präklusionsregelung zu verhindern.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG reicht allein der (objektive) Umstand der Nichtbeteiligung im Verwaltungsverfahren nicht aus, um ein unredliches und rechtsmissbräuchliches Verhalten anzunehmen, da es keine Obliegenheit zur Beteiligung gibt. Erforderlich ist vielmehr, dass dem Betroffenen bei der gebotenen Gesamtbetrachtung in subjektiver Hinsicht ein Vorwurf gemacht werden kann (vgl. BVerwG 3 A 1.16, Urteil vom 29. Juni 2017, Rn. 24; BVerwG 9 A 2.18, Urteil vom 12. Juni 2019, Rn. 38). Satz 2 beschreibt daher mit dem Bestehen einer Verzögerungsabsicht

einen subjektiven Umstand, bei dessen Vorliegen von einem solchen vorwerfbaren Verhalten auszugehen ist.

Der Begriff Einwendungen wird hier entsprechend der gerichtlichen Praxis auf für Vortrag von anerkannten Umweltvereinigungen genutzt. Diese sind auch nach den verfahrensrechtlichen Vorgaben entsprechend zu behandeln, vgl. § 73 Absatz 4 Satz 6 VwVfG.

Zu Nummer 6 (§ 6)

Die Vorschrift wird durch die Untergliederung in mehrere Absätze besser strukturiert.

Im neuen Absatz 1 Satz 1 wird der Verweis auf § 4 Absatz 3 Satz 1 als redaktionelle Folgeänderung durch einen Verweis auf § 1 Absatz 3 ersetzt. Bei der weiteren Änderung in Absatz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung anlässlich der Neugliederung in § 1 Absatz 1 und Absatz 1a.

Der neue Absatz 2 stellt das Ergebnis der Prüfung im Auftrag des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung in seiner Entschließung zum Gesetz zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich vom 10. Februar 2023 ([BT-Drs 20/5570](#)) dar, ob und inwieweit eine Klageerwerbungsfrist im Verwaltungsprozess für Beklagte und Beigeladene einen sinnvollen Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung von Infrastrukturprojekten leisten kann.

Die Prüfung erfolgte unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Sachverständigen im Rechtsausschuss des Bundestages vom 23. Januar 2023 sowie weiterer Stimmen aus der Praxis. Sie ergab, dass eine Klageerwerbungsfrist in aller Regel vom Gericht gesetzt wird. Für die Fälle, in denen dies bislang unterbleibt, soll der Erwartungshaltung des Gesetzgebers Ausdruck verliehen werden, dass eine Klageerwerbungsfrist sowohl für Beklagte als auch für Beigeladene unter Umständen und in geeigneten Fällen Beschleunigungspotential haben kann.

Die Frist soll vor allem darauf hinwirken, dass die Behörden der Erstellung der Klageerwerbung in ihrer internen Arbeitsorganisation die nötige Priorität einräumen. Da eine Fristsetzung nicht in allen Fällen erforderlich sein muss, wird die Fristsetzung in das Ermessen des Gerichts gestellt.

Auch die Länge der Frist liegt im Ermessen des Gerichts. Dabei soll die Länge entsprechend dem Sinn und Zweck der Klageerwerbungsfrist, der Beschleunigung des Gerichtsverfahrens, gewählt werden und mithin nicht zu Verfahrensverzögerungen führen. Die Länge der Klageerwerbungsfrist kann sich in geeigneten Fällen an der Klagebegründungsfrist orientieren. Diese Frist oder im Einzelfall sogar eine kürzere Frist kann zumutbar und ausreichend sein, denn die Behörden und die Beigeladenen kennen die angegriffene Entscheidung genau und haben sich in vielen Fällen bereits im Verwaltungsverfahren mit den vor Gericht geltend gemachten Einwänden auseinandergesetzt. Im Einzelfall kann aber auch eine längere Frist angemessen sein.

Eine innerprozessuale Präklusion soll nicht eingeführt werden, um vorsorgend zu breite Klageerwerbungen zu vermeiden. Zudem sollen Zweifel an der Zulässigkeit von Erläuterungen der beklagten Partei und der Beigeladenen in späteren Verfahrensstadien vermieden werden, denn ergänzendes Vorbringen kann notwendig sein. So können Tatsachen, die eine rechtmäßige behördliche Entscheidung untermauern, auch nach Ablauf der Frist noch wirksam vorgetragen werden.

Der neue Absatz 3 entspricht dem § 6 Satz 5 a.F. mit redaktioneller Anpassung an die neue Struktur des § 6.

Zu Nummer 7 (§ 7)

Zu den Änderungen in Absatz 1 Satz 1:

Mit der Ergänzung in Absatz 1 Satz 1 werden die Verweise an die neue Struktur des § 1 redaktionell angepasst. Ferner wird die Möglichkeit zur Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes auf Produktzulassungen und bestimmte Entscheidungen des § 63 BNatSchG erweitert. Auch bei Produktzulassungen ist, wie bei den in § 7 Absatz 1 Satz 1 bereits genannten Verwaltungsakten, häufig eine Bekanntmachung nicht vorgeschrieben. Auch hier gibt es aber in der Regel einen Kreis von klageberechtigten Drittbetroffenen und Umweltvereinigungen. Daher ist auch für diese Entscheidungen die Möglichkeit zu schaffen, durch die Bekanntgabe gegenüber einer zur Einlegung eines Rechtsbehelfes berechtigten Person oder anerkannten Umweltvereinigung den Lauf der Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfes in Gang zu setzen, damit der Adressaten der Zulassung schneller Rechtssicherheit erlangen kann.

Darüber hinaus erfolgen die weiteren Änderungen des Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 als Folgeänderungen anlässlich der Änderungen in § 4 Absatz 3 Satz 1 a.F. Dies gilt auch für die Streichung der Inbezugnahme von § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 UmwRG a.F. und § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 UmwRG a.F., wie sie in § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 UmwRG a.F. enthalten war, denn bereits § 7 Absatz 1 Satz 1 n.F. stellt klar, dass diese Regelungen nur für Entscheidungen nach § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 3, 4, 5 bis 6 gilt.

Zu den Änderungen in Absatz 2 Satz 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu den Änderungen in Absatz 3 Satz 1:

Die Regelung des Absatz 3 Satz 1 wird auf Entscheidungen ausgeweitet, die § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b unterfallen, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass in diesen Fällen eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde, die die Voraussetzungen des neuen § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b des UmwRG erfüllt. Nach dem neuen § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b muss die Öffentlichkeitsbeteiligung die Mindestvoraussetzungen des § 42 UVPG erfüllen. Hiermit wird den seitens des Europäischen Gerichtshofs aufgestellten strengen Maßstäben zur materiellen Präklusion Rechnung getragen. Durch diese Regelung wird zugleich ein Gleichklang mit der Regelung in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b n.F. hergestellt. Ferner werden redaktionelle Folgeänderungen anlässlich der Neustrukturierung des § 1 vorgenommen.

Zu den Änderungen in Absatz 4:

Die Ergänzung eines neuen Satzes 2 in Absatz 4 erfolgt, da Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 dem Maßstab des Artikels 9 Absatz 2 AK genügen müssen (s. Begründung zu Artikel 1, Nr. 1). Darunter fallen auch Rechtsbehelfe gegen Pläne, die gemäß § 36 Satz 1 Nummer 2 BNatSchG i.V.m. § 36 UVPG einer SUP bedürfen. Die für diese nach § 42 Absatz 3 Satz 3 UVPG angeordnete Präklusion von Einwendungen ist für diese Rechtsbehelfe auszuschließen. Klargestellt wird zugleich, dass der in § 42 Absatz 3 Satz 4 UVPG angeordnete Hinweis auf eine solche Präklusion in diesen Fällen nicht erforderlich ist.

Zu den Änderungen in Absatz 5 und 6:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 8 (§ 8)

Bei den Änderungen in Absatz 2 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Ergänzung des § 1 Absatz 1 Satz 1. Änderungen für die Geltung des UmwRG für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die bisher in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 6 a.F. genannt wurden, ergeben sich dadurch nicht.

Der neue Absatz 2a stellt für die neu in den Anwendungsbereich des UmwRG fallenden Entscheidungen sicher, dass das UmwRG für Rechtsbehelfe gegen diese Entscheidungen nur dann gilt, wenn diese beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch keine Bestandskraft erlangt haben oder wenn diese nach diesem Zeitpunkt ergangen sind oder hätten ergehen müssen. Diese Regelung orientiert sich an der bisher bei der Erweiterung des Anwendungsbereichs genutzten Übergangsregelung in Absatz 2.

Es wird mit Absatz 4 eine Übergangsvorschrift für die Einführung einer Klageerwerbungsfrist aufgenommen. Für Verfahren, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig waren, gelten damit die Regelungen des § 6 UmwRG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist, fort.

Mit Absatz 5 wird eine Übergangsvorschrift geschaffen, welche die bisher nach § 64 Absatz 3 BNatSchG ergangenen Landesregelungen fortgeltend lässt. Diese würden ansonsten durch die zeitlich nachgelagerte Bundesregelung überregelt. Durch die Fortgeltung können landeseigene Spezifika besser gewahrt werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes)

Artikel 2 enthält eine rechtssystematisch notwendige Folgeänderung zu Artikel 1, mit der das BNatSchG punktuell angepasst wird, da dort die Regelungsinhalte des bisherigen § 64 BNatSchG in den Katalog des § 1 Absatz 1a Satz 1 UmwRG in die neue Nummer 4 überführt werden (vgl. dazu Ausführungen zu § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 4). Die Länder können daher auch künftig noch landesspezifische Rechtsbehelfe für anerkannte Naturschutzvereinigungen an landesspezifische Mitwirkungsrechte koppeln. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits erlassene Landesvorschriften gelten nach wie vor nach Artikel 1 Nummer 8. Hiermit werden die umweltrechtlichen Rechtsschutzregelungen durch Bündelung in einem Gesetz vereinfacht und vollzugsfreundlicher gestaltet. Die Überführung erfolgt ohne inhaltliche Änderungen und dient ausschließlich der optimierten Systematisierung der bundesrechtlichen Regelungen, wie in der Entschließung des Deutschen Bundestags anlässlich der letzten Novellierung des UmwRG gefordert ([BT-Drs. 18/12146](#)).

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Es handelt sich hierbei um redaktionelle Anpassungen der Verweise in den §§ 48 und 53 des UVPG, in denen auf dieses Gesetz verwiesen wird. Diese werden notwendig, da die hier angesprochenen SUP-pflichtigen Pläne nunmehr nicht mehr in § 1 Absatz 1 Nummer 4 UmwRG a.F., sondern in § 1 Absatz 1a Nummer 2 UmwRG n.F. aufgeführt werden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Umweltinformationsgesetzes)

Im UIG des Bundes werden zwei punktuelle Anpassungen vorgenommen, die auf Grund von rechtlichen Entwicklungen seit der letzten Anpassung notwendig geworden sind. Diese Änderungen sind auch unabhängig von der geplanten Schaffung eines Bundestransparenzgesetzes in dieser Legislaturperiode geboten.

Zur Änderung in § 9:

Die Änderung von § 9 UIG dient der gesetzlichen Klarstellung bzw. Umsetzung des Urteils des BVerwG vom 1. September 2022 (Rs. 10 C 5.21). Darin heißt es in Rn. 28, dass die Erheblichkeitsschwelle des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UIG in entsprechender Anwendung von § 5 Absätze 3 und 4 Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) eine normative Konkretisierung dahingehend findet, dass durch eine Offenbarung der in diesen Bestimmungen genannten Arten personenbezogener Daten mit Dienstbezug (Name, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer) regelmäßig nicht im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UIG Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt werden. Eine erhebliche Interessenbeeinträchtigung kann sich aber natürlich aus einer im Einzelfall festgestellten Gefährdungslage für Mitarbeitende unter Beteiligung der Datenschutzbeauftragten gerade bei umstrittenen Infrastrukturprojekten ergeben. Zudem sind von der Analogie keine privaten Kontaktdaten von Mitarbeitenden erfasst, da es nur um solche personenbezogenen Daten geht, die Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind (vgl. § 5 Absatz 4 IFG). Zudem ist zu beachten, dass die Prüfung des Ablehnungstatbestandes zweistufig ausgestaltet ist (Rn. 12 ff. der Entscheidung des BVerwG) und die gesetzliche Klarstellung nur die erste Stufe, nämlich die der Feststellung einer erheblichen Interessenbeeinträchtigung betrifft. Die zweite Stufe, also der Interessenabwägung, § 9 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 UIG, bleibt von der Änderung unberührt. Der Katalog der Ablehnungsgründe des UIG ist aufgrund der unionsrechtlichen Vorgaben abschließend.

Zur Änderung in § 10:

Die Änderung des § 10 Absatz 3 UIG in Buchstabe a steht im Zusammenhang mit § 2 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors (Datennutzungsgesetz - DNG vom 16. Juli 2021, BGBl I S. 2942-2944). Die Herausnahme von Umweltinformationen aus dem Anwendungsbereich des Datennutzungsgesetzes soll – wie schon beim vorherigen Informationsweiterverwendungsgesetz – klarstellen, dass das UIG als Spezialregelung Vorrang hat. Insbesondere erlaubt das UIG keine Einschränkungen für die Weiterverwendung der Umweltinformationen (vgl. BT-Drs 18/4614, S. 12). Die Anforderung, dass Umweltinformationen, die über elektronische Kommunikationsmittel verbreitet werden, „soweit das möglich und sinnvoll ist, maschinenlesbar und über eine Anwendungsprogrammierschnittstelle nutzbar“ sein sollen, spiegelt die entsprechenden Anforderungen, die bereits auf Basis des Datennutzungsgesetzes (§ 7 Absatz 2) und des E-Government-Gesetzes (§ 12) gelten, geht aber nicht darüber hinaus.

Zu Artikel 5 (Bekanntmachungserlaubnis)

Der Artikel ermächtigt zur Neubekanntmachung des UmwRG, des BNatSchG, des UVPG und des UIG in der geltenden Fassung vom Inkrafttreten der Änderungen durch dieses Gesetz an.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Artikel 6 regelt gemäß Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes das Datum des Inkrafttretens des Gesetzes. Ein Inkrafttreten zum nächsten Quartalsbeginns ist anlässlich des zur Umsetzung völker- und europarechtlicher Verpflichtungen bestehenden Eilbedarfs nicht möglich.

Table Briefings

Dokumentenname:
Ersteller:

Zuleitungsexemplar_2016048.docx
BMUV

Stand:

12.08.2024 14:30